

Bundesgesetzblatt ²²⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1988

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 88	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989) 63-16, 621-1	2246
20. 12. 88	Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989) neu: 611-15-2; 611-17, 611-15, 611-15-1, 611-1, 611-4-4, 611-5, 611-1-20-1, 611-10-14, 800-9, 610-1-4, 707-9, 2330-2	2262
20. 12. 88	Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 – VerbrStÄndG 1988) 612-14, 63-12, 912-3, 612-1-6, 611-1-20-1, 612-14	2270
20. 12. 88	Neufassung des Mineralölsteuergesetzes 612-14	2277
16. 12. 88	Butterverordnung neu: 7842-8; 7141-6-1-6, 7842-6, 7842-3, 2125-4-47	2286
16. 12. 88	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	2296
19. 12. 88	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 611-1-1	2301
19. 12. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Kleinbetragsverordnung (KBVÄndV) 610-4-13	2303
19. 12. 88	Siebte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-7, 7847-11-4-53	2304
19. 12. 88	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes 802-1-3	2307

**Gesetz
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird in Einnahme und Ausgabe auf 290 255 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1989 Kredite bis zur Höhe von 27 900 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1989 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen

1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag,
2. bei Bundesschatzanweisungen der Verkaufserlös.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindertener sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01) aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
6. Titel 517 01
aus Erstattungen Dritter.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen können Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels 711 51 im Kapitel 60 02 im Bundeshaushaltsplan 1987 auch aus Titeln der Obergruppen 71 bis 73 des jeweiligen Einzelplans geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann im übrigen zulassen, daß Mehrausgaben für die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen durch Einsparungen bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.

(10) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(11) Im Bundeshaushaltsplan 1989 sind die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Bei Einrichtungen nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan. Ausgaben der Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 mit Wirtschaftsplan sind in Höhe von 3 vom Hundert des Bundesanteils der Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 im Wirtschaftsplan gesperrt. Soweit die Ausgaben Sperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel

zulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Bei Zuschußtiteln mit Wirtschaftsplan ist eine Verlagerung auf andere Titel grundsätzlich nicht zulässig. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausföhren zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt,
- b) im Zusammenhang mit Ausföhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 40 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
5. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

- b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
 - c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
6. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558);
 7. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
 8. zur Förderung der Fischwirtschaft;
 9. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
 10. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 30 des Haushaltsgesetzes 1988 vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747) geändert worden ist;
 11. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
 12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
 13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) aufnehmen;
 14. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

15. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 34 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1988 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freierwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder die künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48b des Deutschen Richtergesetzes und § 28a des Soldatengesetzes.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgehenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Arti-

kel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 25

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch Artikel 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 26

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1989 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 27

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 24 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 28

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 30 des Haushaltsgesetzes 1988 vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747) geändert worden ist, wird die Zahl „1988“ durch die Zahl „1989“ ersetzt.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1989**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan**Einnahmen****Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1989 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 400
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	241 070 000
	Summe Haushalt 1989 ²⁾	241 073 400
	Summe Haushalt 1988	218 413 300
	gegenüber 1988 — mehr (+)/weniger (—) —	+ 22 660 100

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 240,3 Mrd. DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 27 900 Millionen DM) = 21 282 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1989 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1989 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1988 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1989 1 000 DM	1988 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
101	—	101	117	— 16	01
2 910	1	2 911	2 945	— 34	02
16	—	16	17	— 1	03
2 135	—	2 135	2 329	— 194	04
50 995	2 200	53 195	50 710	+ 2 485	05
20 260	9 182	29 442	28 580	+ 862	06
261 818	198	262 016	250 502	+ 11 514	07
664 396	212 180	876 576	926 520	— 49 944	08
293 937	121 980	415 917	400 331	+ 15 586	09
60 703	205 570	269 673	301 351	— 31 678	10
8 268	427 937	436 205	423 872	+ 12 333	11
865 524	139 566	1 005 090	932 324	+ 72 766	12
5 489 053	—	5 489 053	5 085 750	+ 403 303	13
521 340	193 916	715 256	738 425	— 23 169	14
47 741	35 928	83 669	75 122	+ 8 547	15
3 001	1 117	4 118	1 508	+ 2 610	16
474	—	474	387	+ 87	19
19	648	667	19	+ 648	20
54 206	1 294 410	1 348 616	1 406 262	— 57 646	23
23 135	1 163 885	1 187 020	894 508	+ 292 512	25
1 553	—	1 553	1 549	+ 4	27
45 543	28 600	74 143	79 131	— 4 988	30
2 242	335 641	337 883	268 474	+ 69 409	31
1 450 003	28 091 700	29 541 703	40 245 659	—10 703 956	32
1 380	83 620	85 000	96 300	— 11 300	33
52 780	146 850	199 630	209 675	— 10 045	35
8 604	9 508	18 112	14 540	+ 3 572	36
5 206 156	1 538 670	247 814 826	222 963 093	+24 851 733	60
15 138 293	34 043 307	290 255 000	275 400 000	+14 855 000	
12 223 512	44 763 188				
+ 2 914 781	—10 719 881				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen	dienst
		1989	ausgaben	Anlagen usw.	1989
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	10 815	6 867	—	—
02	Deutscher Bundestag	347 297	129 630	—	—
03	Bundesrat	9 403	4 860	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	98 896	413 091	—	—
05	Auswärtiges Amt	825 273	187 446	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 635 604	571 487	—	—
07	Bundesminister der Justiz	314 029	107 050	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 197 262	490 701	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	379 095	162 467	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	294 164	112 351	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	126 596	61 131	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 348 450	1 594 551	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	509	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .	23 425 730	5 666 066	21 859 395	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ..	1 249 587	190 789	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	100 475	192 394	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	13 011	2 168	—	—
20	Bundesrechnungshof	43 824	7 336	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	43 183	18 408	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	80 305	67 145	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	39 698	16 037	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	68 985	28 172	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	30 410	21 407	—	—
32	Bundesschuld	14 995	512 539	—	32 355 809
33	Versorgung	8 037 660	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt ausländi- scher Streitkräfte	640 951	529 280	—	—
36	Zivile Verteidigung	139 949	240 624	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 500	315 810	—	—
	Summe Haushalt 1989	41 518 656	11 649 807	21 859 395	32 355 809
	Summe Haushalt 1988	40 291 157	11 383 637	21 309 600	32 327 002
	gegenüber 1988				
	— mehr(+)/weniger(-) —	+1 227 499	+266 170	+549 795	+ 28 807

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1989	1988	gegenüber 1988 mehr (+) weniger (-)	
1989	1989	1989	1989	1988	gegenüber 1988 mehr (+) weniger (-)	
1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 930	7 314	—	26 926	22 444	+ 4 482	01
91 329	48 131	—	616 387	588 777	+ 27 610	02
236	284	—	14 783	14 533	+ 250	03
39 809	8 601	—	560 397	534 929	+ 25 468	04
1 693 421	176 372	—	2 882 512	2 654 241	+ 228 271	05
1 685 798	427 787	—	4 320 676	3 956 034	+ 364 642	06
16 245	29 408	—	466 732	453 595	+ 13 137	07
672 580	436 799	—	3 797 342	3 735 492	+ 61 850	08
5 204 767	1 785 447	—	7 531 776	6 386 064	+ 1 145 712	09
8 045 143	1 013 336	1 558	9 466 552	8 554 562	+ 911 990	10
67 382 127	82 708	—	67 652 562	61 795 593	+ 5 856 969	11
9 304 164	12 693 943	—	24 941 108	25 828 384	- 887 276	12
—	20 700	—	21 209	22 098	- 889	13
2 018 684	314 946	—	53 284 821	51 404 204	+ 1 880 617	14
18 971 995	130 272	—	20 542 643	19 382 151	+ 1 160 492	15
42 653	205 946	—	541 468	495 259	+ 46 209	16
—	360	—	15 539	14 915	+ 624	19
11	8 138	—	59 309	52 079	+ 7 230	20
1 327 341	5 720 214	—	7 109 146	6 848 088	+ 261 058	23
2 894 288	3 287 901	—	6 329 639	6 137 429	+ 192 210	25
1 019 786	120 239	—	1 195 760	1 100 842	+ 94 918	27
6 070 658	1 669 148	- 191 558	7 645 405	7 563 722	+ 81 683	30
1 194 106	2 311 337	—	3 557 260	3 457 923	+ 99 337	31
1 233 335	3 451 747	—	37 568 425	35 878 713	+ 1 689 712	32
2 150 650	—	—	10 188 310	10 212 457	- 24 147	33
226 265	423 250	—	1 819 746	1 809 686	+ 10 060	35
105 037	383 792	—	869 402	882 835	- 13 433	36
15 729 549	2 641 306	-1 460 000	17 229 165	15 612 951	+ 1 616 214	60
147 121 907	37 399 426	-1 650 000	290 255 000	275 400 000	+14 855 000	
137 199 398	34 091 206	-1 202 000				
+9 922 509	+3 308 220	- 448 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1989 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1990 1 000 DM	1991 1 000 DM	1992 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	4 026	4 026	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	43 879	21 666	19 566	2 647	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	208 957	13 000	190 557	1 800	3 600	—
05	Auswärtiges Amt	874 742	389 787	260 521	145 834	18 600	60 000
06	Bundesminister des Innern ...	434 178	152 994	48 239	23 159	1 400	208 386
07	Bundesminister der Justiz ...	10 789	8 989	1 709	91	—	—
08	Bundesminister der Finanzen.	226 055	153 925	34 100	—	—	38 030
09	Bundesminister für Wirtschaft	15 041 737	3 962 687	3 640 600	1 228 950	14 000	6 195 500
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..	1 267 678	519 978	296 400	206 500	244 800	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	108 360	71 250	25 560	11 550	—	—
12	Bundesminister für Verkehr ..	3 593 718	2 286 168	924 750	351 200	31 600	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	17 300	12 300	5 000	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidi- gung	16 363 487	5 605 870	4 078 880	2 860 946	3 817 791	—
15	Bundesminister für Jugend, Fa- milie, Frauen und Gesundheit	373 030	182 701	121 200	55 729	9 700	3 700
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher- heit	268 040	133 760	80 750	33 530	—	20 000
19	Bundesverfassungsgericht ...	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	850	850	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftli- che Zusammenarbeit	7 687 630	482 276	400 456	312 396	355 290	6 137 212
25	Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städte- bau	1 791 740	876 755	603 115	194 665	117 205	—
27	Bundesminister für innerdeut- sche Beziehungen	179 056	119 406	22 350	7 300	—	30 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 271 856	1 281 764	1 186 042	1 016 850	559 400	227 800
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	376 748	208 599	97 678	63 797	6 674	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusam- menhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	43 450	35 450	8 000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	644 993	269 228	194 527	86 736	92 302	2 200
60	Allgemeine Finanzverwaltung	9 231 800	950 000	945 000	915 000	6 405 000	16 800
	Summe	63 064 099	17 743 429	13 185 000	7 518 680	11 677 362	12 939 628

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
– 1 000 DM –		
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	290 255 000	275 400 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	261 555 000	236 266 045
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	–28 700 000	–39 133 955
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen	(86 384 000)	(90 760 955)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt	86 384 000	90 760 955
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	–	–
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ...	(58 404 000)	52 047 000
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	58 404 000	–
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04 ..	–	–
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
Saldo	–27 980 000	–38 713 955
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe .	80 000	80 000
6. Marktpflege	–	–
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	–27 900 000	–38 633 955
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	–	–
9.2 Zuführungen an Rücklagen	–	–
10. Münzeinnahmen	–800 000	–500 000
11. Finanzierungssaldo	–28 700 000	–39 133 955

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	— 1 000 DM —	
1. Einnahmen		
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich		
1.1.1 langfristig	76 384 000	80 760 955
1.1.2 kürzerfristig	10 000 000	10 000 000
1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
Summe 1	86 384 000	90 760 955
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(51 832 000)	(39 702 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialver- sicherung	—	—
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für ver- spätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien- schatzanweisungen)	8 800 000	1 900 000
2.103 Bundesschatzbriefe	4 040 000	4 400 000
2.104 Schuldbuchkredite	—	—
2.105 Schuldscheindarlehen	21 570 000	21 850 000
2.106 Bundesschatzanweisungen	1 064 000	—
2.107 Bundesobligationen	16 250 000	11 450 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungser- gänzungsgesetz	12 000	11 000
2.109 Ablösungsschuld	—	—
2.110 Altsparerentschädigung	—	—
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schulden- abkommen)	—	—
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Aus- landsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsfor- derungen zur Aufbesserung von Versicherungslei- stungen	96 000	91 000

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	– 1 000 DM –	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(6 572 000)	(12 345 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen	2 192 000	5 115 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	1 105 000	2 414 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	960 000	1 000 000
2.204 Schuldscheindarlehen	2 315 000	3 816 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
Summe 2	58 404 000	52 047 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	80 000	80 000
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	58 484 000	52 127 000
5. Marktpflege	–	–
6. Zusammen	58 484 000	52 127 000
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	27 900 000	38 633 955
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–

**Gesetz
über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Haushaltsbegleitgesetz 1989)**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ gestrichen und in Buchstabe d das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 - „e) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßen-

reinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden“.

c) In Nummer 12 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Fahrzeug nicht spätestens drei Monate nach der Zuteilung des besonderen Kennzeichens aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt oder verbracht wird;“.

2. In § 3a Abs. 2 werden die Zitate „§ 57 Abs. 1 Satz 1“ und „§ 57“ durch die Zitate „§ 59 Abs. 1 Satz 1“ und „§ 59“ ersetzt.

3. Nach § 3d wird folgender § 3e eingefügt:

„§ 3e

Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

Für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor gelten die §§ 3b und 3c nur, wenn die Fahrzeuge vor

dem 1. Januar 1989 als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt worden sind.“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die einleitenden Worte und die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Jahressteuer beträgt für

1. Krafträder, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, für je 25 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 3,60 DM;
2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie

	durch Fremd- zündungs- motoren angetrieben werden und	durch Selbst- zündungs- motoren angetrieben werden und
a) schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C sind	13,20 DM	21,60 DM
b) bedingt schadstoffarm Stufe A oder B sind, soweit sie vor dem 1. Oktober 1986 erstmalig zum Verkehr zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm anerkannt werden, ab dem Tag der Anerkennung, frühestens ab 1. Juli 1985, im Falle der Stufe B bis zum Ablauf der folgenden 3 Jahre	13,20 DM	21,60 DM
c) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes nach Buchstabe a oder b erfüllen,		
aa) bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Januar 1986	18,80 DM	27,20 DM
bb) bei erstmaliger Zulassung nach dem 31. Dezember 1985	21,60 DM	30,00 DM;“.

a) schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C sind 13,20 DM 21,60 DM

b) bedingt schadstoffarm Stufe A oder B sind, soweit sie vor dem 1. Oktober 1986 erstmalig zum Verkehr zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm anerkannt werden, ab dem Tag der Anerkennung, frühestens ab 1. Juli 1985, im Falle der Stufe B bis zum Ablauf der folgenden 3 Jahre 13,20 DM 21,60 DM

c) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes nach Buchstabe a oder b erfüllen,
 aa) bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Januar 1986 18,80 DM 27,20 DM
 bb) bei erstmaliger Zulassung nach dem 31. Dezember 1985 21,60 DM 30,00 DM;“.

b) In Nummer 3 werden die einleitenden Worte wie folgt gefaßt:

„3. alle anderen Fahrzeuge für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon

	mit nicht mehr als zwei Achsen	mit mehr als zwei Achsen.“
--	--------------------------------------	----------------------------------

5. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Tag des Berechnungszeitraums den auf ihn entfallenden Bruch-

teil der Jahressteuer. Fällt ein Tag des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr, so beträgt die Steuer für jeden Tag ein Dreihundertsechszigstel der Jahressteuer.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ändert sich der Steuersatz innerhalb eines Entrichtungszeitraums, so ist bei der Neufestsetzung für die Teile des Entrichtungszeitraums vor und nach der Änderung jeweils der nach § 11 Abs. 4 berechnete Anteil an der bisherigen und an der neuen Jahressteuer zu berechnen und festzusetzen. Ein auf Grund dieser Festsetzungen nachzufordernder Steuerbetrag wird mit der neu festgesetzten Steuer für den nächsten Entrichtungszeitraum fällig, der nach der Änderung des Steuersatzes beginnt.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine auf Grund der Neufestsetzung zu entrichtende Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird der Steuersatz geändert und ist bei der Steuerfestsetzung noch der vor der Änderung geltende Steuersatz angewendet worden, so kann der geänderte Steuersatz innerhalb eines Jahres durch Neufestsetzung nachträglich berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ und die Worte „Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „in der Fassung dieses Gesetzes“ werden durch die Worte „in der durch Artikel 20 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geänderten Fassung“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wird ein Steuersatz geändert, so ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung fällig werden. Änderungen der Fälligkeit, die innerhalb von drei Monaten vor dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes oder nachträglich vereinbart worden sind, gelten insoweit nicht.

(3) Der Steuersatz von 7 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 ist bei Versicherungen, die im Zusammenhang mit Reisen durch einen Reiseveranstalter

oder durch ein Reisebüro zu einem Festpreis angeboten werden (Reiseversicherungen), auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem 1. Juli 1989 fällig werden.“

Artikel 3

Änderung

der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer
in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, so sind von diesem Gesamtbetrag statt 7 vom Hundert 6,542 vom Hundert, statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert und statt 1,4 vom Hundert 1,381 vom Hundert zu erheben.“

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „verbilligt“ die Worte „Sachbezüge in Form von“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Genußscheine, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist.“

bb) In Nummer 9 werden die Worte „an einem Unternehmen“ durch die Worte „am Unternehmen des Arbeitgebers“ ersetzt.

c) In Absatz 3a wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund

eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter am Unternehmen des Arbeitgebers gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber oder einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich.“

2. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Einnahmen aus der Veräußerung und zum Entgelt für den Erwerb gehört auch in den Fällen der Nummern 3 und 4 die nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 4 bis 6 anzurechnende Kapitalertragsteuer.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 werden auf die Einkommensteuer des Veräußerers von den ihm gezahlten Stückzinsen oder von dem Unterschiedsbetrag zwischen den ihm gezahlten und den von ihm gezahlten Stückzinsen folgende Beträge als Kapitalertragsteuer angerechnet:

a) bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2
25 vom Hundert,

b) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a
10 vom Hundert.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Schuldverschreibung“ die Worte „oder der Forderung“ eingefügt.

cc) Dem Satz 5 werden folgende Worte angefügt:
„mit der Maßgabe, daß ein Satz von 10 vom Hundert anzuwenden ist.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Worte „die Summe der von den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 erhobenen Kapitalertragsteuer ist gesondert aufzurunden“ gestrichen.

4. Dem § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:

„Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist.“

5. In § 44 Abs. 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a kann das inländische Kreditinstitut die Kapitalertragsteuer, für deren Erstattung es einen Sammelantrag beim Bundesamt für Finanzen gestellt hat, bei der nächsten Anmeldung aus der Kapitaler-

tragsteuer entnehmen, die es selbst als Schuldner von Kapitalerträgen einzubehalten und abzuführen hat. Die Kapitalertragsteuer, die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen hat, ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. Das Bundesamt für Finanzen hat zu Unrecht entnommene Kapitalertragsteuer von dem inländischen Kreditinstitut zurückzufordern. Erkennt das inländische Kreditinstitut, daß es zu Unrecht Kapitalertragsteuer entnommen hat, so hat es dies dem Bundesamt für Finanzen unverzüglich anzuzeigen.“

6. § 44b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „§ 36c ist auch sinngemäß anzuwenden für Sammelanträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung in Vertretung der Erstattungsberechtigten an das Bundesamt für Finanzen richtet. Bei Sammelanträgen vermindert sich die zu erstattende Kapitalertragsteuer um den nach § 44 Abs. 1 Satz 5 entnommenen Betrag.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Ist der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer, die auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a entfällt.“

7. In § 44c Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstabe a“ ersetzt.

8. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des § 43 Abs. 2 oder des § 44a“ durch die Worte „der §§ 43 und 44a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Zitat „nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren“ durch das Wort „einbehaltenen“ ersetzt.

9. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a werden

- a) das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3 sowie Doppelbuchstaben bb bis ee und Abs. 3 Satz 3“ ersetzt,
- b) nach den Worten „Sitz im Inland hat“ die Worte „oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ist“ eingefügt,
- c) folgende Worte angefügt:
 „dies gilt nicht in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c Satz 3 und des § 44b Abs. 5;“.

10. In § 50b werden hinter den Worten „Erstattung von Kapitalertragsteuer“ die Worte „sowie für die Nichtvornahme des Steuerabzugs“ eingefügt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 19a wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 19a Abs. 1 Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift die Steuerfreiheit von Geldleistungen ausschließt. § 19a Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 3a Satz 2 sind erstmals auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 überlassen werden.“

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Zitat „Satz 1“ durch das Zitat „Satz 3“ ersetzt.

b) Dem Absatz 20 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht anzuwenden auf Erträge aus Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag und aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag, wenn die Versicherungsverträge vor dem 1. Januar 1974 abgeschlossen worden sind.“

c) In Absatz 24a wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

d) Absatz 25 wird wie folgt gefaßt:

„(25) § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Er gilt mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen der Zinszahlungszeitraum nach dem 1. Januar 1991 beginnt und im Kalenderjahr 1992 endet, bei Steuerpflichtigen, die Schuldverschreibungen vor dem 1. Januar 1992 erworben haben,

1. wenn sie die Schuldverschreibungen bis zum Ende des Zinszahlungszeitraums innegehabt haben, die vom Schuldner der Kapitalerträge einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer anzurechnen ist,
2. wenn sie die Schuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem Ende des Zinszahlungszeitraums veräußert haben, bei
 - a) Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 25 vom Hundert,
 - b) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a 10 vom Hundert
 der ihnen gezahlten Stückzinsen auf die Einkommensteuer anzurechnen ist.

In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 gilt Satz 1 sinngemäß, wenn Steuerpflichtige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Kapitalforderungen nach dem Beginn der Laufzeit, aber vor dem 1. Januar 1992 erworben haben.“

e) Absatz 28 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Satz 2 sowie Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Hypothekbankgesetzes“ die Worte „, des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken“ und nach den Worten „bei einem Lebensversicherungsunternehmen“ die Worte „oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Erstattung nach § 44b gilt Absatz 25 entsprechend.“

f) Nach Absatz 28 wird folgender Absatz 28a eingefügt:

„(28a) § 44c Abs. 2 ist bei Kapitalerträgen, die im Kalenderjahr 1989 zufließen, auch auf Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen anzuwenden, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

g) Nach Absatz 31 wird folgender Absatz 31a eingefügt:

„(31a) § 50b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

h) Dem Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 25 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 54 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 9 Nr. 3 Satz 5 bis 8 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

2. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 36 Abs. 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 10a Satz 1 ist erstmals auf Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

In Artikel 29 Abs. 3 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) wird das Zitat „Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3 und 6“ durch das Zitat „Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 28 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

(1) Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630), geändert durch Artikel 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) zum Erwerb von Genußscheinen, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist.“

bb) In Buchstabe i werden die Worte „an einem Unternehmen“ durch die Worte „am Unternehmen des Arbeitgebers“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, b oder f gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe i gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung oder einem Genußrecht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe k oder l gleich.“

c) In Absatz 3 wird das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Satz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe f und in Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe l in Verbind-

- „und Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben f und l und des Absatzes 2 Satz 1 und 3“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben f, i bis l“ durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben f, i bis l, Absatz 2 und 4“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 5 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „oder“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l und Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis i“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „von Rechten“ durch die Worte „eines Geschäftsanteils“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4,“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Genußscheine, die von einem Kreditinstitut mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nicht der Arbeitgeber ist, als Wertpapiere ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn des Kreditinstituts verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt sind,“.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.“
- b) Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 4 wird das Zitat „Absatz 2“ durch das Zitat „Absatz 3“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- Das Zitat „Absätzen 2 bis 4“ wird durch das Zitat „Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.
8. In § 12 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l und Abs. 4“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten
1. für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden, die vorstehenden Vorschriften,
 2. für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1990 angelegt werden, die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) mit der Maßgabe, daß
 - a) an die Stelle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 tritt,
 - b) in § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 an die Stelle des dort zitierten § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i jeweils der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 tritt,
 - c) in § 7 Abs. 1 an die Stelle des dort zitierten § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i tritt und
 - d) in § 8 Abs. 2 das Zitat des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i entfällt und
 3. für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1989 angelegt werden, die Vorschriften des in Nummer 2 bezeichneten Gesetzes oder die Vorschriften des Vierten Vermögensbildungsgesetzes oder die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der zur Zeit der Anlage jeweils geltenden Fassung.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1990 auf Grund eines Vertrags angelegt

werden, der die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes erfüllt und vor dem 1. Januar 1989 mit dem Inhaber eines Unternehmens, das kein Unternehmen im Sinne des vorstehenden § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 ist, über die Begründung einer oder mehrerer Beteiligungen als stiller Gesellschafter an diesem Unternehmen abgeschlossen worden ist, gelten die Vorschriften des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes.

(3) Hat sich der Arbeitnehmer in einem vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrag im Sinne des Absatzes 2 verpflichtet, auch nach dem 31. Dezember 1989 vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, so kann er den Vertrag bis zum 30. September 1989 auf den 31. Dezember 1989 mit der Wirkung kündigen, daß nach diesem Zeitpunkt vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge nicht mehr zu zahlen sind; die Auseinandersetzung und die Berichtigung seines Guthabens kann er, wenn der Vertrag nicht aus anderen Gründen früher endet, zum 1. Januar 1996 verlangen. Weitergehende Rechte des Arbeitnehmers nach anderen Vorschriften oder auf Grund des Vertrags bleiben unberührt. Werden auf Grund der Kündigung nach Satz 1 Leistungen nicht erbracht, so hat der Arbeitnehmer dies nicht zu vertreten. Kündigt der Arbeitnehmer nicht oder nicht rechtzeitig nach Satz 1, so gilt die Verpflichtung, vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, als Verpflichtung, andere Beträge in entsprechender Höhe zu zahlen.“

- c) Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Zitat „§ 4 Abs. 1“ das Wort „vorstehenden“ und vor dem Zitat „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ die Worte „dem vorstehenden“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Zitat „§ 4 Abs. 4 Nr. 6“ die Worte „Der vorstehende“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630)“ und die Worte „in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes“ jeweils durch die Worte „in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes“ und das Zitat „Absatzes 4“ durch das Zitat „Absatzes 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Zitat „Satz 1 Nr. 1“ durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Vor Nummer 1 werden das Zitat „Absatz 3 Satz 1“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1“ und das Zitat „Absatz 3“ durch das Zitat „Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden vor dem Zitat „§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3“ die Worte „der vorstehende“ eingefügt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor dem Zitat „§ 13“ werden die Worte „der vorstehende“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe a werden das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 1“ und das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 3“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

ccc) In Buchstaben c und d wird das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 werden vor dem Zitat „§ 14“ die Worte „der vorstehende“ eingefügt.

ee) In Nummer 4 werden vor dem Zitat „§ 15“ die Worte „der vorstehende“ eingefügt, das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 1“, das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 3“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 3“, das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 2“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt und vor dem Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ die Worte „dem vorstehenden“ eingefügt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 4 werden die Worte „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ durch das Wort „Steuern“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „gewerblichen“ gestrichen und die Worte „wirtschaftliche Nachteile“ durch die Worte „die wirtschaftlichen Nachteile“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

3. In Absatz 5, der Absatz 4 wird, werden die Worte „Absätze 1 bis 4“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 87 a Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch Artikel 22 Abs. 1 des Gesetzes

vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Vorschriften der §§ 18a bis 18d sowie des § 18f des Wohnungsbindungsgesetzes finden auf Darlehen und Zuschüsse, die aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zum Bau von Wohnungen sowie zum Erwerb vorhandenen Wohnraums zur Eigenversorgung gewährt worden sind, sinngemäß Anwendung; weitergehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Darlehen und Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln, die nach dem 31. Dezember 1969 für Familienheime in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie für eigengenutzte Eigentumswohnungen gewährt worden sind, mit folgenden Maßgaben:

1. Die als Darlehen bewilligten Mittel können mit einem Zinssatz bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich verzinst werden;
2. bei als Zins- und Tilgungshilfen im Sinne des § 18d Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln kann die Zins- und Tilgungshilfe so weit herabgesetzt werden, daß der Darlehensschuldner für das Darlehen eine Verzinsung bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich auf den ursprünglichen Darlehensbetrag zu erbringen hat;
3. bei als Darlehen oder Zuschüssen im Sinne des § 18d Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln können für Darlehen die Zinsen entsprechend Nummer 1 erhöht oder die Zuschüsse entsprechend Nummer 2 herabgesetzt werden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, in den Fällen der Sätze 1 und 2 für Darlehen oder Zuschüsse aus Woh-

nungsfürsorgemitteln, die aus öffentlichen Haushalten des Bundes mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind, Zeitpunkt und Höhe des Zinssatzes oder der Herabsetzung der Zuschüsse durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 3 kann auf Grund des § 11 des Versicherungssteuergesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe a treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

(3) Die Artikel 4, 5, 6, 7 und 10 treten mit Wirkung vom 3. August 1988 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesetz
zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 – VerbrStÄndG 1988)**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669; 1986 I S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 27.11 und 29.01 des Zolltarifs.“

bb) In Nummer 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „zum Zollverkehr“ durch die Worte „zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter | 57,00 DM |
| – vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 | |
| – ab 1. Januar 1991 | 60,00 DM |
| 2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter | |

- vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 65,00 DM
 - ab 1. Januar 1991 67,00 DM
3. für 1 hl mittelschwere Öle
- vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 57,00 DM
 - ab 1. Januar 1991 60,00 DM
4. für 100 kg Schweröle, Reinigungs-extrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs 53,25 DM
5. für 100 kg Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5
- vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 112,10 DM
 - ab 1. Januar 1991 115,60 DM
6. für 100 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 1,50 DM.
- Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung für diese Kraftstoffe unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede besondere Steuersätze festzusetzen.
- (2) Hektoliter im Sinne des Gesetzes ist das Hektoliter bei +12 °C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Gesetzes.“
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
3. In der Überschrift vor § 3 werden die Worte „bei Herstellung“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie, wenn die Mineralöle zum Verbrauch als Kraftstoff entnommen, abgegeben oder zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung eines Betriebs nach Absatz 1 und 4 verbraucht werden. Steuerschuldner ist derjenige, der das Mineralöl entnimmt, abgibt oder verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „regelmäßig Abschlüsse machen“ durch die Worte „rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 werden die Worte „im Erhebungsgebiet hergestelltes“ gestrichen und nach den Worten „Monat die Steuer“ die Worte „nach § 3 Abs. 1 oder 3“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer für Mineralöl, die in einem Monat unbedingt entstanden ist, ist spätestens am 10. des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November unbedingt entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 entstandene Steuer wird sofort fällig.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Treib-, Heiz- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Besteuerung bei der Einfuhr abweichend von Absatz 1 regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gas-speicherung dienen, und zur Herstellung von Gasen der Positionen 27.05, 27.11 und 29.01 des Zolltarifs für diese Zwecke dürfen unter Steueraufsicht verwendet werden

1. Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs zum ermäßigten Steuersatz von 6,85 DM für 100 kg;

2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3

a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 3,00 DM für 100 kg,

b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 5,50 DM für 100 kg;

3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,

a) bis zum 31. Dezember 1992

aa) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe b, zum ermäßigten Steuersatz von 0,26 DM für 100 kWh,

- bb) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM für 100 kg,
ab 1. Januar 1993 unbesteuerter,
- b) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, unbesteuerter;
4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, bis zum 31. Dezember 1992 zum ermäßigten Steuersatz von 2,60 DM für 1 hl, ab 1. Januar 1993 unbesteuerter;
5. Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6, die nach ihrer Beschaffenheit Mineralölen nach Nummer 3 am nächsten stehen, auch zur Gewinnung von Licht, unbesteuerter.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. als Luftfahrtbetriebsstoff
- a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen,
- b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.
- Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037, Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge aus der Unterposition 2710 0099 des Zolltarifs, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden.“
- c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.
- e) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Das zuständige Hauptzollamt“ und die Worte „Treibstoff oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.
- f) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Das zuständige Hauptzollamt“ und die Angabe „1,50 DM“ durch die Angabe „3,00 DM“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach den Absätzen 2 bis 4 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie darf nur Personen erteilt werden, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.“
9. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „Flüssiggas darf“ durch die Worte „Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 dürfen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:
- „Als Lagerung gilt auch die Speicherung von Erdgas unter Tage.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „regelmäßig Abschlüsse machen“ durch die Worte „rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 4 werden die Worte „die Gefährdung“ durch die Worte „eine Gefährdung“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme der Mineralöle aus dem Lager. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
11. Die Überschrift vor § 10 wird wie folgt gefaßt:
- „Erstattung und Vergütung der Steuer“.
12. § 10 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 10
- (1) Herstellern mit einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 und Inhabern von Steuerlagern wird die Steuer für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die sie in ihren Herstellungsbetrieb oder in ihr Steuerlager aufnehmen, auf Antrag erstattet oder vergütet. Das gilt auch für die Steuer auf Mineralölanteile in Gemischen aus nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie im Rahmen der Begünstigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 verwendet werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Steuer nach § 12 Abs. 9.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Dieselmotorkraftstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben werden, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch keine Verbrauchsteuer erhoben wird.“

13. Die Überschrift vor § 11 wird gestrichen.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für Mineralöl, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Herstellung von Waren verbraucht worden ist“ durch die Worte „für nachweislich versteuerte Mineralölteile, die in Waren enthalten sind“ und die Angabe „§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Treibstoff, Schmierstoff oder zum Heizen“ durch die Worte „Kraft-, Schmier- oder Heizstoff“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Mineralölsteuer für Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird auf Antrag erstattet oder vergütet, wenn die Gase nachweislich aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu den nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „Probenentnahme“ durch die Worte „Probenahme“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Worte „abgibt oder“ gestrichen.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b zugelassen ist.“

bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

dd) Im neuen Satz 5 werden die Worte „angemeldeten Herstellungsbetrieben“ durch die Worte „erlaubten Herstellungsbetrieben“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten oder den auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungstoffe enthält, entgegen Absatz 7 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten.“

bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

dd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „des Satzes 1“ durch die Worte „der Sätze 1 und 2“ und das Wort „Treibstoff“ durch das Wort „Kraftstoff“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „Gasöl oder“ gestrichen.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „Gasöl oder“ gestrichen und die Worte „oder in Verkehr bringt“ durch die Worte „, in den Verkehr bringt oder verwendet“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Treib-, Heiz- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff“ und die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

17. § 14a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus den Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs, das jeweils“ durch die Worte „Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das“ ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „1.“, der Beistrich hinter dem Wort „bestimmen“ und die Worte „2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bestimmungen zu § 1 Abs. 3, §§ 8, 8a, 10, 11 und 12, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen, sowie anzuordnen, daß

a) bei der Verwendung steuerbegünstigter Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,

b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht,

c) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggas oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,

d) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas oder andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus einer Gastransportleitung sowohl für Zwecke nach § 8 Abs. 2 als auch nach § 8 Abs. 3 beziehen, der unbesteuerter Bezug dieser Gase erlaubt wird und die Steuer abweichend von §§ 3, 7 und 9 bei ihnen entsteht und nach §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,

e) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erzeugung von Wärme Unternehmen mit Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen, den Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b nachträglich monatlich in dem Umfang zu vergüten, in dem das Mineralöl nachweislich zur Erzeugung von Wärme verwendet worden ist.“

bb) In Nummer 8 Buchstabe b werden die Worte „und -gefäßen abweichend von § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen nach § 12 Abs. 9“ durch die Worte „Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 12 Abs. 7“ ersetzt.

cc) Nummer 8 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 12 Abs. 7 und 8 zuzulassen

aa) als Betriebsstoff für Schiffe oder

bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder

cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,“.

dd) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl“ werden durch die Worte „Verteilung und Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl“ und die Angabe „§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.

ee) In Nummer 10 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

ff) In Nummer 11 wird das Wort „Treibstoff“ durch das Wort „Kraftstoff“ ersetzt.

19. § 15b wird wie folgt gefaßt:

„§ 15b

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, für die jeweils am 31. Dezember 1988 und am 31. Dezember 1990 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

- | | |
|--|----------|
| 1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 | |
| – am 1. Januar 1989 | 9,00 DM |
| – am 1. Januar 1991 | 3,00 DM |
| 2. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 | |
| – am 1. Januar 1989 | 12,00 DM |
| – am 1. Januar 1991 | 2,00 DM |
| 3. 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 | |
| – am 1. Januar 1989 | 6,00 DM |
| – am 1. Januar 1991 | 3,00 DM |
| 4. 100 kg Flüssiggas aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 | |
| – am 1. Januar 1989 | 20,70 DM |
| – am 1. Januar 1991 | 3,50 DM |
| 5. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 | |
| – am 1. Januar 1989 | 4,85 DM |

6. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 2
– am 1. Januar 1989 1,50 DM.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 entsteht jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991, die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 entsteht am 1. Januar 1989. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen oder in Vorratsbehältern von Heizanlagen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist nicht, wer Mineralöle zu Kraft- oder Schmierstoffen verarbeitet. Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 an Dritte abgibt, gilt als Endverwender, soweit er das Mineralöl in den Vorratsbehältern der eigenen Heizanlage lagert.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle jeweils bis zum 31. Januar 1989 und 31. Januar 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist jeweils am 15. Februar 1989 und am 15. Februar 1991, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen sich jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesem Tag an geltenden Steuersätze ergeben.

(6) Ist für Erdgas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme aus einem Erdgasspeicher. Steuerschuldner ist, wer das Erdgas entnimmt. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (BGBl. I S. 497), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 1971 (BGBl. I S. 377), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

Dem Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geän-

dert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge der Änderung von §§ 2, 8 Abs. 2 und § 15b des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 1 Nr. 2, 8 und 19 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270) ergibt.“

Artikel 4

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)“ gestrichen und in den Nummern 3 und 4 jeweils die Worte „Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen“ durch die Worte „Unterposition 2403.91 des“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Rohtabak sind unverarbeiteter Tabak und Tabakabfälle der Position 24.01 und die Waren der Unterpositionen 2403.91 und 2403.9990 des Zolltarifs, ausgenommen Tabakauszüge und Tabaksoßen.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„1. für Zigarren und Zigarillos

13 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf je Stück;

2. für Zigaretten

6,18 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 10 Pf je Stück;

3. für Rauchtabak

a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 16 DM je kg und 30 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 37 DM je kg,

b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 5,50 DM je kg und 22 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM je kg,

c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 40 DM 6,60 DM je kg,

d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 5 DM je kg,

e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rippentabak), 2,20 DM je kg;“.

- b) Nummer 4 wird gestrichen.
c) Die Nummern 5 bis 9 werden Nummern 4 bis 8.

3. § 26 wird gestrichen.

4. § 27 wird neuer § 26 und wie folgt gefaßt:

„§ 26

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 in der nach Inkrafttreten einer Änderung des Steuertarifs geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bezogen werden.

(2) Die Tabaksteuer, die durch Verwendung von neuen Steuerzeichen nach Absatz 1 entrichtet wird, entsteht in der nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuertarifs (§ 4) geltenden Höhe.“

5. § 28 wird § 27 und § 29 wird § 28.

Artikel 5

Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

Das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 24 wird aufgehoben.

2. In Artikel 29 Abs. 2 werden die Worte „und Artikel 24“ gestrichen.

Artikel 6

Neufassung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7, 12 und 18 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 2 tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bekanntmachung der Neufassung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund des Artikels 6 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270) wird nachstehend der Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669) nebst Berichtigung vom 24. Januar 1986 (BGBl. I S. 243),
2. den am 10. August 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1157),
3. den am 1. Oktober 1980 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695),
4. den am 1. April 1981 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 1981 (BGBl. I S. 301),
5. den am 1. Oktober 1981 in Kraft getretenen Artikel 4 Nr. 1 und den am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537),
6. den am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1561),
7. den am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562),
8. den am 1. Juni 1983 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 1983 (BGBl. I S. 604),
9. den im wesentlichen am 1. April 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 1985 (BGBl. I S. 578),
10. den im wesentlichen am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2142),
11. den am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2672),
12. den im wesentlichen am 1. Januar 1989 in Kraft tretenden Artikel 1 und den am selben Tage in Kraft tretenden Artikel 5 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Mineralölsteuergesetz (MinöStG)

Steuergegenstand, Erhebungsgebiet

§ 1

(1) Mineralöl unterliegt im Erhebungsgebiet der Mineralölsteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und die Zollfreigebiete. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Unterpositionen 2707.10 bis 2707.30, 2707.50 und 2707 9911 des Zolltarifs,
2. die Waren der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999, soweit sie nicht nachweislich aus Kohle hergestellt sind, und die Waren der Position 27.10 des Zolltarifs ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne die Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien unter 95 Gewichtshundertteilen, die nicht Kraftstoffe sind,
3. die Reinigungsextrakte aus der Unterposition 2713.90 des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C,
4. die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C₅ bis C₁₂ der Unterposition 2901.10 und die Kohlenwasserstoffe der Unterpositionen 2902.20 bis 2902.44 des Zolltarifs,
5. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 27.11 und 29.01 des Zolltarifs,
6. Kraftstoffe anderer als der unter den Nummern 1 bis 5 genannten Positionen und Unterpositionen des Zolltarifs, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen,
7. die Waren der Unterpositionen 2712.10, 2712.20, 2712 9031 bis 2712 9090 und der Positionen 27.13 und 27.15, ausgenommen Reinigungsextrakte mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C, harzartige Rückstände, gebrauchte Bleicherden und Abfalllaugen aus der Unterposition 2713.90 des Zolltarifs.

Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Zubereitungen aus der Position 27.10 des Zolltarifs, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 Mineralöle sind, die Schmiermittel aus der Position 34.03 und die Heizstoffe aus der Unterposition 3606 9090 mit einem Mineralölgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und Graphit in ölicher Suspension aus der Unterposition 3801 2010 des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zu einem

besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden,

2. die Additives der Unterpositionen 3811.19, 3811.21 und 3811.90 des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager gebracht werden.

Die Waren der Nummer 1 bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.

Steuertarif

§ 2

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter
 - vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 57,00 DM
 - ab 1. Januar 1991 60,00 DM
2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter
 - vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 65,00 DM
 - ab 1. Januar 1991 67,00 DM
3. für 1 hl mittelschwere Öle
 - vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 57,00 DM
 - ab 1. Januar 1991 60,00 DM
4. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs 53,25 DM
5. für 100 kg Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5
 - vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 112,10 DM
 - ab 1. Januar 1991 115,60 DM
6. für 100 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 1,50 DM.

Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßig-

keit der Besteuerung durch Rechtsverordnung für diese Kraftstoffe unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede besondere Steuersätze festzusetzen.

(2) Hektoliter im Sinne des Gesetzes ist das Hektoliter bei + 12 °C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Gesetzes.

Steuerregelung im Erhebungsgebiet

§ 3

Entstehung der Steuer, Erlaubnis zur Herstellung

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebs entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Mineralöls. Die Steuer entsteht bereits mit der Herstellung, wenn Mineralöl ohne Erlaubnis nach Absatz 4 hergestellt wird.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(3) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie, wenn die Mineralöle zum Verbrauch als Kraftstoff entnommen, abgegeben oder zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung eines Betriebs nach Absatz 1 und 4 verbraucht werden. Steuerschuldner ist derjenige, der das Mineralöl entnimmt, abgibt oder verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Wer Mineralöl herstellt, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate nach Betriebsaufnahme unbedingt entstehende oder unbedingt werdende Steuer zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 4

Besondere Bestimmungen für Freihäfen

(1) In den Freihäfen ist der Verbrauch von unbesteuerter Mineralöl verboten. Er ist erlaubt, soweit Mineralöl

1. in einem Herstellungsbetrieb, dessen Inhaber eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 erteilt ist, zur Aufrechterhaltung des Betriebs verbraucht wird,
2. als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

(2) Soweit Mineralöl nach § 8 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in den Freihäfen zulässig.

§ 5

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer nach § 3 Abs. 1 oder 3 unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Für Mineralöl, das ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 hergestellt wird, ist eine Steuererklärung unverzüglich abzugeben.

§ 6

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Mineralöl, die in einem Monat unbedingt entstanden ist, ist spätestens am 10. des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November unbedingt entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 entstandene Steuer wird sofort fällig.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(3) Für nach § 3 unbedingt entstehende oder nach anderen Rechtsvorschriften unbedingt werdende Steuer ist im voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

Steuerregelung bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 7

(1) Wird Mineralöl in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem besonderen Zollverkehr oder in einem Freigutverkehr als Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mineralöl, das zu einem besonderen Zollverkehr oder zu einem Freigutverkehr abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, Steuerfreiheit für Mineralöl unter den Voraussetzungen angeordnet werden, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 oder nach § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann oder bisher befreit werden konnte. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3

des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Besteuerung bei der Einfuhr abweichend von Absatz 1 regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(5) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3.

Verkehr mit unversteuertem Mineralöl, Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls

§ 8

(1) Mineralöl darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen;
2. in einen Herstellungsbetrieb, dessen Inhaber eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 erteilt ist, gebracht werden.

(2) Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gas-transport oder der Gasspeicherung dienen, und zur Herstellung von Gasen der Positionen 27.05, 27.11 und 29.01 des Zollltarifs für diese Zwecke dürfen unter Steueraufsicht verwendet werden

1. Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zollltarifs zum ermäßigten Steuersatz von 6,85 DM für 100 kg;
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zollltarifs sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3
 - a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 3,00 DM für 100 kg,
 - b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 5,50 DM für 100 kg;
3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,
 - a) bis zum 31. Dezember 1992
 - aa) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe b,

zum ermäßigten Steuersatz von 0,26 DM für 100 kWh,

- bb) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM für 100 kg,
- ab 1. Januar 1993 unversteuert,

b) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, unversteuert;

4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zollltarifs, bis zum 31. Dezember 1992 zum ermäßigten Steuersatz von 2,60 DM für 1 hl, ab 1. Januar 1993 unversteuert;
5. Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6, die nach ihrer Beschaffenheit Mineralölen nach Nummer 3 am nächsten stehen, auch zur Gewinnung von Licht, unversteuert.

Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie erstmalig zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g 4-Aminoazobenzol \rightarrow 2-Äthyl/aminonaphthalin oder 6,5 g 4-Aminoazotoluol \rightarrow 2-(2'-Äthyl)-Hexylaminonaphthalin oder 7,4 g 4-Aminoazotoluol \rightarrow 2-Tridecylaminonaphthalin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen (Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 9. November 1977 – BGBl. I S. 2069) und 10 g Furan-2-Aldehyd auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt widerruflich bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Lagern, in denen Mineralöle unversteuert gelagert werden dürfen, oder auf Schiffen erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. Eingeführte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn der Einführer eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwaltung oder des Herstellers darüber vorlegt, daß die Mineralöle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe gleichmäßig verteilt enthalten.

(3) Im übrigen darf Mineralöl unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden

1. als Probe zu Untersuchungszwecken,
2. zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen,
3. zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken, jedoch nicht
 - a) als Kraft- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe,
 - b) zum Verheizen,
 - c) zum Antrieb von Gasturbinen,

4.*) als Luftfahrtbetriebsstoff

- a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen,
- b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037, Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge aus der Unterposition 2710 0099 des Zolltarifs, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden.

(4) Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraft- oder Schmierstoff gewähren.

(5) Das zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Falle die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf 3,00 DM für 100 kg ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Mineralöl angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerbegünstigten Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind.

(6) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach den Absätzen 2 bis 4 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie darf nur Personen erteilt werden, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

§ 8a

Petrolkoks der Unterpositionen 2713.11 und 2713.12 des Zolltarifs darf unter Steueraufsicht unversteuert zur Verkokung von Steinkohle verwendet werden. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 dürfen unter Steueraufsicht unvermischt mit anderem Mineralöl zum ermäßigten Steuersatz von 61,25 DM für 100 kg als Kraftstoff verwendet werden. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

*) Diese Fassung des § 8 Abs. 3 Nr. 4 tritt erst am 1. Januar 1990 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die folgende Fassung:

„4. als Luftfahrtbetriebsstoff

- a) von Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr (§ 21 Luftverkehrsgesetz) oder sonstigen öffentlichen und regelmäßigen Luftverkehr auf bestimmten Linien betreiben,
- b) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen im direkten oder gebrochenen grenzüberschreitenden Verkehr ohne zusätzliche Zweckbestimmung,
- c) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.“

Steuerlager

§ 9

(1) Auf Antrag wird die Lagerung von unversteuertem Mineralöl erlaubt, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von steuerbegünstigten Verwendern dient. Als Lagerung gilt auch die Speicherung von Erdgas unter Tage. Die Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für im Lager befindliche oder aus ihm entnommene Mineralöle unbedingt wird, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(2) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme der Mineralöle aus dem Lager. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(3) Auf Antrag des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) ist zuzulassen, daß Mineralöl zur Erfüllung der Verbandszwecke unversteuert gelagert wird.

Erstattung
und Vergütung der Steuer

§ 10

(1) Herstellern mit einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 und Inhabern von Steuerlagern wird die Steuer für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die sie in ihren Herstellungsbetrieb oder in ihr Steuerlager aufnehmen, auf Antrag erstattet oder vergütet. Das gilt auch für die Steuer auf Mineralölanteile in Gemischen aus nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie im Rahmen der Begünstigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 verwendet werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Steuer nach § 12 Abs. 9.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Dieselkraftstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben werden, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch keine Verbrauchsteuer erhoben wird.

§ 11

(1) Die Mineralölsteuer wird auf Antrag vergütet für nachweislich versteuerte Mineralölanteile, die in Waren enthalten sind, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Anteilsteuer unterliegen, wenn diese Waren ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen oder zu einer Verwendung abgegeben werden, für die Mineralöl nach § 8 Abs. 4 unversteuert

verwendet werden darf. Eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung der Waren als Kraft-, Schmier- oder Heizstoff verbraucht worden ist.

(2) Die Mineralölsteuer für Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird auf Antrag erstattet oder vergütet, wenn die Gase nachweislich aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu den nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.

Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht

§ 12

(1) Rohes Erdöl darf im Erhebungsgebiet an den Erdölbevorratungsverband zur Erfüllung der Verbandszwecke abgegeben werden. Im übrigen darf es nur an Herstellungsbetriebe, deren Inhabern eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 erteilt ist, und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 8 Abs. 1 oder 3 Mineralöl unversteuert verwendet werden darf.

(2) Der Steueraufsicht unterliegt

1. wer rohes Erdöl gewinnt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet,
2. wer Mineralöl herstellt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet.

Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probenahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Herkunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probenahme die erforderliche Hilfe zu leisten.

(3) Mineralöhlhaltige Additives der Unterpositionen 3811.19, 3811.21 und 3811.90 des Zolltarifs, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt worden sind, dürfen an andere Empfänger als Mineralölherstellungsbetriebe oder -steuerlager nur abgegeben werden, wenn für den Mineralölanteil die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 entrichtet wird. Die Steuer entsteht mit der Abgabe; Steuerschuldner ist der Lieferer.

(4) Im übrigen dürfen mineralöhlhaltige Waren, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt oder in das Erhebungsgebiet ohne Anteilbesteuerung nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 eingeführt worden sind, nicht als Kraft- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, so entsteht für den Mineralölanteil in diesen Waren eine Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2.

(5) Zubereitungen aus der Position 27.10 des Zolltarifs, die nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Mineralöle sind, und Waren der Unterposition 3606 9090 des Zolltarifs dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zum Verheizen verwendet wer-

den, wenn sie im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt oder in das Erhebungsgebiet ohne Anteilbesteuerung eingeführt worden sind. Wird dagegen verstoßen, so entsteht für den Mineralölanteil in diesen Waren eine Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder des § 8 Abs. 2.

(6) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 4 und 5, wer die Waren zu einem nicht zugelassenen Zweck verwendet. Die Steuer wird sofort fällig.

(7) Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b zugelassen ist. Es darf in anderen als den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e zugelassenen Fällen nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind. Die Kennzeichnungsstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in erlaubten Herstellungsbetrieben.

(8) Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten oder den auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(9) Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 7 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten. Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind. Zu versteuern sind, wenn Fälle der Sätze 1 und 2 bei der Überprüfung von Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Kraftstoff des Fahrzeugs oder der Antriebsanlagen entsprechen. Die Steuer ist sofort fällig. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Auf Grund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.

Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

§ 13

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Mineralöl herstellt,
2. entgegen § 5 Satz 1 die Steuererklärung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 1 rohes Erdöl an andere als die dort bezeichneten Betriebe abgibt,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 mineralöhlhaltige Waren als Kraft- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet,
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Zubereitungen aus der Position 27.10 oder Waren der Unterposition 3606 9090 des Zolltarifs verheizt,
4. entgegen § 12 Abs. 7 Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungstoffe enthält, mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt,
5. entgegen § 12 Abs. 8 Satz 1 Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthält, einführt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 unverteuertes Mineralöl als Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff oder nach § 8 Abs. 2 steuerbegünstigtes Mineralöl als Kraft- oder Schmierstoff in einem Freihafen verbraucht.

Sicherstellung

§ 14a

Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das

1. nach § 8 Abs. 2 gekennzeichnet und der Steueraufsicht über den Verkehr mit unverteuertem oder steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist, oder aus dem die Kennzeichnungstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,
2. dem Verbot des § 12 Abs. 8 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,

kann im Aufsichtsweg sichergestellt werden. Die §§ 215 und 216 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

Durchführung

§ 15

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. bei Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnung dem geänderten Zolltarif anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. Bestimmungen zu § 1 Abs. 3 und zu den §§ 8, 8a, 10, 11 und 12, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen, sowie anzuordnen, daß
 - a) bei der Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,
 - b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht,
 - c) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggasen oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,
 - d) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas oder andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus einer Gastransportleitung sowohl für Zwecke nach § 8 Abs. 2 als auch nach § 8 Abs. 3 beziehen, der unversteuerte Bezug dieser Gase erlaubt wird und die Steuer abweichend von §§ 3, 7 und 9 bei ihnen entsteht und nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,
 - e) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erzeugung von Wärme Unternehmen mit Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen, der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b nachträglich monatlich in dem Umfang zu vergüten ist, in dem das Mineralöl nachweislich zur Erzeugung von Wärme verwendet worden ist,
3. die Begriffe der §§ 3ff. näher zu bestimmen,
4. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 5) und die Entrichtung der Steuer (§ 6) zu bestimmen,
5. das Nähere über Steuerlager zu bestimmen mit der Maßgabe, daß
 - a) die bedingte Steuer bei der Aufnahme in das Steuerlager nicht erlischt,
 - b) die Entrichtung der Steuer für den Regelfall in der gleichen Weise wie in § 6 Abs. 1 geregelt wird,
 - c) die Steuer für andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem im Steuerlager vermischt werden, wie für dieses Mineralöl entsteht,
 - d) für versteuertes Mineralöl, das in ein Steuerlager verbracht wird, eine neue bedingte Steuer entsteht,

6. die in § 7 Abs. 3 und 4 und § 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen sowie zu § 8 Abs. 3 Nr. 4 zur Sicherung der Steuerbelange und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß
- a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach den §§ 5 und 6 versteuern dürfen,
 - b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet worden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,
 - c) Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrzeugführer die beim Einflug in das Erhebungsgebiet mitgeführten Luftfahrtbetriebsstoffe dem Hauptzollamt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen zur Besteuerung anzumelden haben, das für den ersten angeflogenen Flugplatz, für den Ort der Landung außerhalb eines Flugplatzes oder bei Nichtlandung für den Ort einer Dienstleistung zuständig ist,
7. für unversteuertes oder ermäßigt versteuertes Mineralöl und für Waren, die der Anteilsteuer unterliegen, zur Vereinfachung des Verfahrens sowie zur Sicherung des Steueraufkommens
- a) die Entstehung auflösend bedingter Steuern in den Fällen anzuordnen, in denen das Gesetz die Entstehung von Steuern bestimmt, wenn und soweit Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder sonstige Steuervergünstigungen gewährt werden können,
 - b) den Übergang bedingter Steuern auf denjenigen anzuordnen, der zum Bezug der Erzeugnisse berechtigt ist und sie unter Steueraufsicht unmittelbar oder mittelbar in Besitz nimmt,
 - c) den Wegfall bedingter Steuern anzuordnen, wenn die Erzeugnisse untergehen, in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen, unter Steueraufsicht ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt oder einer steuerbegünstigten Zweckbestimmung mit Ausnahme der Lagerung zugeführt werden,
 - d) das Unbedingtwerden bedingter Steuern anzuordnen, wenn die Erzeugnisse zu anderen als den unter Buchstabe c angeführten Zweckbestimmungen abgegeben oder ihnen zugeführt werden oder wenn ihr Verbleib nicht festgestellt werden kann und der Begünstigte nicht nachweist, daß sie der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden sind,
8. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 8 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,
- b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln, Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 12 Abs. 7 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,
 - c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung im Falle der Einfuhr entgegen einer nach § 8 Abs. 2 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Gebrauch unter Besteuerung nach § 8 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,
 - d) für nachweislich versteuerte Anteile von Gemischen aus gekennzeichnetem mit anderen Gasölen, die bei Spülvorgängen oder bei versehentlichen Vermischungen entstanden sind, die Steuer zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen bis auf den Betrag zu erlassen oder zu vergüten, der sich nach dem Steuersatz des § 8 Abs. 2 Nr. 1 ergibt,
 - e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 12 Abs. 7 und 8 zuzulassen
 - aa) als Betriebsstoff für Schiffe oder
 - bb) unter Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder
 - cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,
9. zur Vereinfachung des Verfahrens die Verteilung und Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl nach § 7 Abs. 3 und nach den §§ 8 und 8a unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, und beim Erlöschen einer Erlaubnis den Aufbrauch von Mineralölen unter den im Zeitpunkt des Bezuges geltenden Bedingungen ohne Steuerentrichtung zu gestatten. Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 8 Abs. 6 bleibt unberührt,
10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung anstelle der in § 8 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe einen oder zwei andere Kennzeichnungsstoffe zu bestimmen, auf einen Kennzeichnungsstoff zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen und den

Wortlaut des § 8 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Werden andere Kennzeichnungstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungstoffe vorzusehen,

11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Kraftstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts Verstöße gegen § 12 Abs. 7 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,
12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen anzuordnen, daß Mineralöle bestimmten chemisch-technischen Anforderungen genügen müssen, wenn sie nicht zum höchsten in Betracht kommenden Steuersatz versteuert werden, und daß für steuerliche Zwecke Mineralöle sowie Mineralölzusätze nach bestimmten Verfahren zu untersuchen und zu messen sind,
13. steuerstatistische Erhebungen für Bundeszwecke anzuordnen,
14. Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes aufzuheben, soweit zu ihrem Erlaß in diesem Gesetz keine Ermächtigung enthalten ist.

(3) In Rechtsverordnungen, die auf Grund von Absatz 1 und 2 erlassen werden, kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

(4) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 15a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 15b

Nachversteuerung

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, für die jeweils am 31. Dezember 1988 und am 31. Dezember 1990 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

- | | |
|--|----------|
| 1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 | |
| – am 1. Januar 1989 | 9,00 DM |
| – am 1. Januar 1991 | 3,00 DM |
| 2. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 | |
| – am 1. Januar 1989 | 12,00 DM |
| – am 1. Januar 1991 | 2,00 DM |

- | | |
|--|----------|
| 3. 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 | |
| – am 1. Januar 1989 | 6,00 DM |
| – am 1. Januar 1991 | 3,00 DM |
| 4. 100 kg Flüssiggas aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 | |
| – am 1. Januar 1989 | 20,70 DM |
| – am 1. Januar 1991 | 3,50 DM |
| 5. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 | |
| – am 1. Januar 1989 | 4,85 DM |
| 6. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 | |
| – am 1. Januar 1989 | 1,50 DM. |
- § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 entsteht jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991, die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 entsteht am 1. Januar 1989. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen oder in Vorratsbehältern von Heizanlagen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist nicht, wer Mineralöle zu Kraft- oder Schmierstoffen verarbeitet. Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 an Dritte abgibt, gilt als Endverwender, soweit er das Mineralöl in den Vorratsbehältern der eigenen Heizanlage lagert.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle jeweils bis zum 31. Januar 1989 und 31. Januar 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist jeweils am 15. Februar 1989 und am 15. Februar 1991, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen sich jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesem Tag an geltenden Steuersätze ergeben.

(6) Ist für Erdgas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme aus einem Erdgasspeicher. Steuerschuldner ist, wer das Erdgas entnimmt. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Butterverordnung

Vom 16. Dezember 1988

Es verordnen

auf Grund des § 37, des § 40 Abs. 1 und des § 52 Abs. 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates,

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe a und des § 19 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,

auf Grund des § 24 des Milch- und Fettgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

auf Grund des § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 4 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Finanzen nach Anhörung von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gemäß § 17a Abs. 2 des Eichgesetzes:

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Butter: das aus Milch, Sahne (Rahm) oder Molken-sahne (Molkenrahm), auch unter Verwendung von Wasser und Speisesalz gewonnene plastische Gemisch, aus dem beim Erwärmen auf mindestens 45 Grad Celsius überwiegend eine klare MilCHFettschicht und im geringeren Maße eine Wasser und Milchbestandteile enthaltende Schicht abgeschieden werden;
2. Buttersorten:
 - a) Sauerrahmbutter: Butter, die aus bakteriell gesäuertes Milch, Sahne (Rahm) oder Molken-sahne (Molkenrahm) hergestellt ist und deren pH-Wert im Serum 5,1 nicht überschreitet;

- b) Süßrahmbutter: Butter, die aus nicht gesäuerter Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) hergestellt ist, der auch nach der Butterung keine Bakterienkulturen zugesetzt wurden und deren pH-Wert im Serum 6,4 nicht unterschreitet;
- c) Mildgesäuerte Butter: Butter, die weder der Definition für Sauerrahmbutter noch der für Süßrahmbutter entspricht und einen pH-Wert im Serum von nicht mehr als 6,3 aufweist;
3. Herstellen: das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten;
4. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
5. Behandeln: das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist;
6. Molkerei: ein Betrieb, der im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 500 l Milch oder die entsprechende Menge Sahne (Rahm) oder Quark be- oder verarbeitet und die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen besitzt;
7. Ausformstelle: ein Handelsbetrieb, der eine Genehmigung nach § 5 zum Ausformen von Butter besitzt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Butter. Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Butter für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung hergestellt, behandelt oder abgegeben wird.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Butter, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt ist, keine Anwendung. Zu diesem Zweck bestimmte Butter muß, wenn sie nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, von der Butter, die für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieser Verordnung bestimmt ist, getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Inländische Butter

§ 3

Pasteurisierung

(1) Butter darf nur aus Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) hergestellt werden, die einem Pasteurisierungsverfahren nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes unterworfen worden ist. Nach Durchführung des Verfahrens muß der Peroxydasenachweis negativ sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Butter, die im Milcherzeugerbetrieb hergestellt wird (§ 4 Abs. 5).

§ 4

Sonstige Anforderungen an die Herstellung

(1) Butter darf nur so hergestellt werden, daß sie nicht weniger als 82 Gewichtshundertteile Fett und nicht mehr als 16 Gewichtshundertteile Wasser enthält.

(2) Sauerrahmbutter und Mildgesäuerte Butter dürfen nur unter Verwendung von spezifischen Milchsäurebakterienkulturen hergestellt werden; zusätzlich darf bei Mildgesäuerte Butter ein aus diesen gewonnenes Milchsäurekonzentrat, das ausschließlich durch Einwirkung von Milchsäurebakterien auf Milchinhaltsstoffe erzeugt wurde, oder E 270 Milchsäure verwendet werden.

(3) Bei der Butterherstellung darf außer den in § 1 Nr. 1 und Absatz 2 genannten Stoffen nur E 160 a Beta-Carotin verwendet werden.

(4) Butter darf nur in Molkereien hergestellt werden.

(5) Abweichend von Absatz 4 darf Butter im Milcherzeugerbetrieb hergestellt werden, wenn zur Herstellung ausschließlich in diesem Betrieb gewonnene Milch oder bei der Verarbeitung dieser Milch anfallende Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) verwendet wird. Zur Säuerung des Butterungsrahms dürfen im Milcherzeugerbetrieb abweichend von Absatz 2 nur nativ enthaltene oder spezifische hinzugefügte Milchsäurebakterien verwendet werden.

(6) Butter darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei ihrer Herstellung die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 erfüllt sind. Butter, die in ihren sensorischen Eigenschaften nach den Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes^{*)}, Gliederungsnummer L 04.00-12, Stand Mai 1986 (DIN 10 455, Ausgabe November 1985), nicht jeweils zwei Punkte erreicht, darf nur mit einer ausreichenden Kenntlichmachung als wertgemindert in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Ausformstellen

Handelsbetriebe dürfen Butter nur ausformen, wenn ihnen die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden beauftragten Stellen die Genehmigung hierzu erteilt haben. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zum Ausformen und Verpacken von Butter bestimmten Räume müssen hell, gut beleuchtet und ausreichend belüftet sein.
2. Der Fußboden der Räume muß wasserundurchlässig sein; die Abwasserleitung muß mit einem Geruchsverschluß und die Wände müssen bis zu 1,50 m Höhe mit waschfestem Anstrich, Belag oder Verputz versehen sein.
3. Die Räume müssen in sauberem Zustand gehalten werden und dürfen nur zum Ausformen und Verpacken von Butter, nicht zum Aufbewahren von anderen Lebensmitteln oder Gegenständen, bestimmt sein.

^{*)} Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

4. Zur Aufbewahrung der Butter muß ein geeigneter Kühlraum vorhanden sein, der auch in den Sommermonaten eine Temperatur von 10 °C gewährleistet.
5. Zur Reinigung der Hände und aller Apparate und Gerätschaften muß eine ausreichende Heißwasser-Anlage vorhanden sein. Zur Reinigung der Apparate und Gerätschaften sind geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden.
6. Die für die Ausformung von Butter verantwortlichen Personen müssen über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen. Mindestens eine Person muß in der Lage sein, Butter nach den in Nummer 5 der Anlage genannten Grundsätzen zu beurteilen.
7. Die Anforderungen des § 13 des Milchgesetzes müssen für alle in der Ausformstelle beschäftigten Personen erfüllt sein.
8. Der Betriebsinhaber muß die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

§ 6

Verpackung

Butter darf nur so verpackt werden, daß die sensorischen Eigenschaften der Butter nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 erhalten bleiben. Soweit als Verpackung für Deutsche Markenbutter Buttereinwickler verwendet werden, müssen diese der Gruppe B oder C nach DIN 10 082, Ausgabe August 1978 *), entsprechen.

§ 7

Kennzeichnung

(1) Butter darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gekennzeichnet ist.

(2) Bei Butter in Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Eichgesetzes, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, muß die Kennzeichnung enthalten

1. die Verkehrsbezeichnung nach Maßgabe des § 8,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, der Ausformstelle oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers,
3. das Verzeichnis der Zutaten, ausgenommen die für die Herstellung notwendigen Milchinhaltsstoffe, Milchsäurebakterienkulturen und das aus diesen gewonnene Milchsäure-Konzentrat, das ausschließlich durch Einwirkung von Milchsäurebakterien auf Milchinhaltsstoffe erzeugt wurde, nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in Verbindung mit dem Hinweis, daß es sich nur um weitere Zutaten handelt,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung; wird das Mindesthaltbarkeitsdatum mit dem Hinweis „gekühlt“ angegeben, so ist es auf der Grundlage einer Bezugstemperatur von 10 °C zu berechnen,
5. bei in Molkereien hergestellter Butter zusätzlich
 - a) die jeweilige Buttersorte, sofern als Verkehrsbezeichnung eine Handelsklasse verwendet wird,

- b) der Zusatz „gesalzen“, wenn die Butter mehr als 0,1 Gewichtshundertteile Salz enthält,
- c) bei Deutscher Markenbutter die Worte „Amtliche Qualitätskontrolle des Landes Überwachungsstelle“ und das Gütezeichen (§ 13),
- d) die Kontrollnummer der herstellenden Molkerei oder der Ausformstelle nach Maßgabe des § 22, wenn keine von beiden nach Nummer 2 angegeben ist.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 Buchstabe a und c können entfallen bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche

1. weniger als 10 cm² beträgt oder
2. weniger als 35 cm² beträgt, sofern die Fertigpackungen dazu bestimmt sind, als Portionspackungen im Rahmen einer Mahlzeit in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle abgegeben zu werden.

(4) Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 2 gilt § 3 Abs. 3 und 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Butter in Fertigpackungen, die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht zur Selbstbedienung, abgegeben wird.

(6) Bei Butter, die unverpackt oder in Fertigpackungen im Sinne des Absatzes 5 an den Verbraucher abgegeben wird, sind auf einem Schild bei der Ware in deutscher Sprache deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift anzugeben

1. die Angabe nach Absatz 2 Nr. 1,
2. unverschlüsselt das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Tag, Monat und Jahr durch die Worte „mindestens haltbar bis . . .“; wird das Mindesthaltbarkeitsdatum mit dem Hinweis „gekühlt“ angegeben, so ist es auf der Grundlage einer Bezugstemperatur von 10 °C zu berechnen,
3. die Angaben nach Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe a und b. Dies gilt nicht für Butter, die unverpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle abgegeben wird.

(7) Bei Butter, die zur Abgabe an andere als Verbraucher bestimmt ist, muß die Kennzeichnung enthalten

1. die Angabe nach Absatz 2 Nr. 1,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers,
3. das Mindesthaltbarkeitsdatum,
4. die Angaben nach Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe a und b.

§ 8

Verkehrsbezeichnung

(1) Verkehrsbezeichnung für in Molkereien hergestellte Butter ist die Bezeichnung „Butter“.

(2) Sofern die Anforderungen des § 9 oder des § 10 erfüllt werden, darf als Verkehrsbezeichnung jeweils die Handelsklasse „Deutsche Markenbutter“ oder „Deutsche Molkereibutter“ verwendet werden.

*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

(3) Verkehrsbezeichnung für in Milcherzeugerbetrieben hergestellte Butter ist die Bezeichnung „Deutsche Landbutter“.

§ 9

Handelsklasse Deutsche Markenbutter

Butter darf mit der Handelsklasse „Deutsche Markenbutter“ bezeichnet werden, wenn sie

1. aus Sahne (Rahm) hergestellt worden ist und der angegebenen Buttersorte entspricht,
2. für jede der in § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Eigenschaften mit mindestens vier Punkten bewertet worden ist und
3. in einer Molkerei hergestellt worden ist, die nach § 12 berechtigt ist, für die von ihr hergestellte Butter die Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ zu führen.

§ 10

Handelsklasse Deutsche Molkereibutter

Butter darf mit der Handelsklasse „Deutsche Molkereibutter“ bezeichnet werden, wenn sie der angegebenen Buttersorte entspricht und für jede der in § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Eigenschaften mit mindestens drei Punkten bewertet worden ist.

§ 11

Prüfung der Handelsklasse

(1) Zur Überwachung der Qualität von Butter, die mit der Handelsklasse „Deutsche Markenbutter“ bezeichnet werden soll, ist monatlich, zur Überwachung der Qualität von Butter, die mit der Handelsklasse „Deutsche Molkereibutter“ bezeichnet werden soll, ist alle zwei Monate eine Butterprüfung nach den in der Anlage genannten Bestimmungen durchzuführen. Die Herstellerbetriebe sind nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Anlage auf eigene Kosten zur Probenahme und zum Versand der Proben verpflichtet.

(2) Die Überwachungsstelle kann die Prüfung nach Absatz 1 auch auf Ausformstellen und Großhandelsbetriebe erstrecken.

(3) In der Butterprüfung sind nach Maßgabe der Nummer 5 der Anlage folgende Eigenschaften zu prüfen und zu bewerten:

1. die sensorischen Eigenschaften Aussehen, Geruch, Geschmack und Textur,
2. die Wasserverteilung,
3. die Streichfähigkeit,
4. der pH-Wert im Serum.

(4) Zusätzlich erfolgt eine stichprobenartige Prüfung der Qualität von Butter, die mit einer Handelsklasse bezeichnet worden ist, in Molkereien, Ausformstellen und im Lebensmittelhandel.

§ 12

Markenberechtigung

(1) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ wird auf schriftlichen Antrag für

jede Buttersorte erteilt, wenn bei mindestens drei aufeinanderfolgenden monatlichen Prüfungen nach § 11 Abs. 1 bei jeder Butterprobe in allen Prüfungskriterien die Anforderungen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 bis 3 und des § 9 Nr. 1 und 2 erfüllt werden.

(2) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ ist zu widerrufen, wenn

1. von der Gesamtzahl der Butterproben eines Einsenders in zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder innerhalb der letzten sechs Monate mehr als ein Drittel nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 1 und des § 9 Nr. 1 und 2 erfüllen,
2. bei der Prüfung von Butter nach § 11 Abs. 4 wiederholt Beanstandungen der Butter erfolgen, die die Molkerei verursacht hat,
3. den Anweisungen der Überwachungsstelle nicht Folge geleistet wird oder
4. Butterproben zweimal innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten aus den in Abschnitt 4.2 oder 5.2 der Anlage genannten Gründen nicht zur Prüfung zugelassen oder nicht oder nicht regelmäßig zur sensorischen Prüfung nach Abschnitt 5.1 der Anlage eingesandt oder bereitgehalten wurden.

(3) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ wird wieder erteilt, wenn

1. die Umstände, die zum Entzug führten, abgestellt sind und
2. die Butter bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen nach § 11 Abs. 1 die Anforderungen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 bis 3 und des § 9 Nr. 1 und 2 wieder erfüllt. Diese Prüfungen können im Benehmen mit der zuständigen Überwachungsstelle von einer anderen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

(4) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ erlischt, wenn

1. die Herstellung von Deutscher Markenbutter vorübergehend eingestellt wird und die Prüfung der ersten, nach Wiederaufnahme der Produktion hergestellten Butter die nach § 9 Nr. 2 erforderliche Punktzahl nicht ergibt oder
2. die Herstellung der Butter länger als sechs Monate eingestellt wird.

Die Einstellung der Herstellung ist der zuständigen Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Gütezeichen für Deutsche Markenbutter

(1) Für Deutsche Markenbutter wird das nebenstehend abgebildete Gütezeichen verwendet. Das Gütezeichen besteht aus einem stilisierten Adler mit ovaler Umrandung. Die Umrandung enthält die Inschrift:

„Deutsche Landwirtschaftliche Markenware“.



(2) Das Gütezeichen nach Absatz 1 darf nur führen, wer berechtigt ist, die von ihm hergestellte Butter als „Deutsche Markenbutter“ zu bezeichnen.

§ 14

Abwertung

(1) Erfüllt Butter infolge einer nachträglichen Veränderung nicht mehr die Mindestanforderungen der angegebenen Handelsklasse, so ist sie nach den in § 11 Abs. 3 genannten Kriterien neu zu bewerten und entsprechend der Bewertung als „Deutsche Molkereibutter“ oder „Butter“ neu zu kennzeichnen. Bei ausgeformter Butter genügt eine gut sichtbare und haltbare Berichtigung durch Klebezettel, Stempelaufrdruck oder in sonstiger Weise.

(2) Ist bei einer Beanstandung der Verkäufer mit der Abwertung nicht einverstanden, so sind Gutachten von Buttersachverständigen einzuholen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ernannt werden.

§ 15

Eigenkontrollen der Molkereien

(1) In Molkereien sind laufend zu überprüfen

1. die zur Verarbeitung gelangende Milch oder Sahne (Rahm) auf ihre Qualität, insbesondere durch die Prüfung des pH-Wertes und des Geruchs,
2. der Wassergehalt der Butter,
3. die Verkehrsfähigkeit, im Fall der §§ 9 und 10 die Einhaltung der Anforderungen der Handelsklasse,
4. die Buttersorte.

Zur Überprüfung sind die in Nummer 5 der Anlage genannten Prüfungs- und Untersuchungsverfahren heranzuziehen.

(2) Der Fettgehalt der Butter ist stichprobenartig zu überprüfen. Mit der Überprüfung des Fettgehalts können die Molkereien auch entsprechend ausgestattete Untersuchungseinrichtungen beauftragen.

(3) Aus jeder Butterung sind Proben zu entnehmen, bei 10 °C zu lagern und bei Blockbutter frühestens am 14. Tag nach der Herstellung, bei ausgeformter Butter am Tage des Ablaufs der angegebenen Mindesthaltbarkeit zu prüfen.

(4) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(5) Kauft eine Molkerei Butter zu, gilt für die zugekaufte Butter § 16.

§ 16

Eigenkontrollen der Ausformstellen

(1) In Ausformstellen ist die bezogene Butter

1. auf Wassergehalt und
2. hinsichtlich ihrer Verkehrsfähigkeit, im Fall des § 9, § 10 oder § 20 Abs. 2 hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Handelsklasse und der Buttersorte zu prüfen.

Für die Untersuchungen und Prüfungen ist aus jeder Lieferung pro Hersteller mindestens eine Probe zu entnehmen.

(2) Der Fettgehalt der Butter ist stichprobenartig zu überprüfen. Mit der Überprüfung des Fettgehalts können die Ausformstellen auch entsprechend ausgestattete Untersuchungseinrichtungen beauftragen.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 17

Lagerung und Transport der Butter

In Molkereien, Ausformstellen, Groß- und Einzelhandelsbetrieben und bei dem Transport ist die Butter so zu behandeln, daß ihre Qualität nicht nachteilig beeinflußt wird. Es sind insbesondere Kühleinrichtungen zu verwenden, mit denen eine Lagertemperatur von 10 °C eingehalten werden kann.

Dritter Abschnitt

Ausländische Butter

§ 18

Verkehrsfähigkeit

(1) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellte Butter (ausländische Butter) darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes hergestellt und dort verkehrsfähig ist,
2. sie den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entspricht,
3. die zur Herstellung der Butter verwendete Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) einem Pasteurisierungsverfahren oder einem diesem zumindest entsprechenden Erhitzungsverfahren unterworfen worden ist und
4. für in der Butter enthaltene zulassungsbedürftige Zusatzstoffe eine Ausnahme nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zugelassen worden ist. Butter, die in ihren sensorischen Eigenschaften nach den Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes^{*)}, Gliederungsnummer L 04.00-12, Stand Mai 1986 (DIN 10 455, Ausgabe November 1985), nicht jeweils zwei Punkte erreicht, darf nur mit einer ausreichenden Kenntlichmachung als wertgemindert in den Verkehr gebracht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 darf Butter, der mindestens 1,5 Gewichtshundertteile Salz zugesetzt sind, auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens 80 Gewichtshundertteile Fett enthält und ihr Wassergehalt 16 Gewichtshundertteile nicht übersteigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 darf Butter, bei der die zur Herstellung verwendete Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) keinem Pasteurisierungsverfahren oder diesem zumindest entsprechenden Erhitzungsverfahren unterworfen worden ist, auch in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes
 - a) im Herstellungsland die für Rohmilch geltenden Anforderungen der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesund-

^{*)} Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

heitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch oder gleichwertige Anforderungen auch für die zur Butterherstellung verwendete Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) gelten und

- b) zur Herstellung von Butter im Milcherzeugerbetrieb ausschließlich in diesem Betrieb gewonnene Milch oder bei der Verarbeitung dieser Milch anfallende Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) verwendet werden darf und
2. der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

§ 19

Kennzeichnung

(1) Für die Kennzeichnung ausländischer Butter gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe a und b, Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(2) Ausländische Butter darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich auf der Fertigpackung oder dem Hinweisschild in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung deutlich lesbar angegeben sind:

- 1. bei in Molkereien hergestellter Butter, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht entspricht, der Hinweis „aus nicht pasteurisierter Milch/Sahne/Molkensahne hergestellt“,
- 2. bei Butter nach § 18 Abs. 2 der Hinweis „enthält (Anteil in Gewichtshundertteilen) Salz“,
- 3. bei Butter, die zulassungsbedürftige Zusatzstoffe (§ 18 Abs. 1 Nr. 4) oder andere als die in § 4 Abs. 3 genannten Stoffe enthält, ein Hinweis auf die Verwendung dieser Stoffe.

§ 20

Verkehrsbezeichnung

(1) Verkehrsbezeichnung für ausländische, in Molkereien hergestellte Butter ist die Bezeichnung „Butter“. Zusätzlich zu dieser Bezeichnung darf auch die Verkehrsbezeichnung des Herstellungslandes verwendet werden.

(2) Sofern die Butter auf Grund einer im Herstellungsland geltenden Handelsklassenregelung, die mindestens den Anforderungen der §§ 9 bis 12 entspricht, eine den Handelsklassen „Deutsche Markenbutter“ oder „Deutsche Molkereibutter“ entsprechende Bezeichnung führen darf, darf als Verkehrsbezeichnung die Bezeichnung „Markenbutter“ oder „Molkereibutter“, auch in Verbindung mit dem aus dem Namen des Herstellungslandes abgeleiteten Eigenschaftswort, verwendet werden. Der Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung in dem Herstellungsland ist vom Importeur durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die ausländischen Handelsklassenregelungen, die mindestens den Anforderungen der §§ 9 bis 12 entsprechen, im Bundesanzeiger bekannt. Erfüllt die ausländische Butter infolge einer nachträglichen Veränderung nicht mehr die Anforderungen der ausländischen Handelsklassenregelung, gilt § 14 entsprechend.

(3) Verkehrsbezeichnung für ausländische, nicht in Molkereien hergestellte Butter ist die Bezeichnung „Landbutter“, auch in Verbindung mit dem aus dem Namen des Herstellungslandes abgeleiteten Eigenschaftswort.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Überwachung, Befugnisse der Landesbehörden

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden, die Einhaltung der Vorschriften über die Butterprüfung durch die von ihnen eingerichteten oder beauftragten Überwachungsstellen überwacht.

(2) Die Befugnisse der obersten Landesbehörden nach § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes zum Erlaß weiterer Bestimmungen bleiben unberührt. Insbesondere kann eine Prüfung der Verkehrsfähigkeit von Butter durch die Überwachungsstellen vorgeschrieben werden, um ihre Güte zu fördern und zu erhalten.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden einzelner oder mehrerer Bundesländer können vereinbaren, daß Butterprüfungen für ihre Zuständigkeitsbereiche gemeinsam durchgeführt werden und daß die Überprüfung nach § 11 Abs. 4 auch durch Bundesländer erfolgt, die selbst keine Butterprüfungen vornehmen.

§ 22

Kontrollnummer-Register

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen ein Register, in das auf Antrag die Molkereien und Ausformstellen eingetragen werden. Diese erhalten eine Kontrollnummer. Bei der Verwendung der Kontrollnummer bei der Kennzeichnung (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d) ist vor die Kontrollnummer zu setzen im Lande:

Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin	BE
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Niedersachsen,	
für die Regierungsbezirke Braunschweig,	
Hannover und Lüneburg	NI I
für den Regierungsbezirk Weser-Ems	NI II
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Schleswig-Holstein	SH
Saarland	SL

(2) Die Benutzung anderer als der im Register für die Molkereien, Ausformstellen und Buttergroßhändler eingetragenen Kontrollnummern ist verboten.

§ 23

Milchfett-Verarbeitungsware

Ein aus Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) hergestelltes Fetterzeugnis, das weder als

Butter noch als ein in der Verordnung über Milcherzeugnisse oder in der Käseverordnung geregeltes Erzeugnis verkehrsfähig ist, darf unter der Bezeichnung „Milchfett-Verarbeitungsware“ an Verarbeitungsbetriebe zum Einschmelzen geliefert werden.

§ 24

Straftaten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Butter herstellt oder
2. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausländische Butter in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 19 Abs. 2 ausländische Butter in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 24 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 4, 6 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 7 Nr. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1, Butter in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 bis 6 Satz 1 Butter herstellt oder in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 5 Satz 1 Butter ohne Genehmigung ausformt,
3. entgegen § 6 Butter verpackt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a oder b, Abs. 4, 6 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 7 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1, Butter in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
5. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 4, Butter nicht neu kennzeichnet,
6. entgegen § 15 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3, die Ergebnisse der Eigenkontrollen nicht aufzeichnet oder die Aufzeichnungen nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt,
7. entgegen § 17 Satz 2 keine Kühleinrichtungen oder Kühleinrichtungen verwendet, die den dort genannten Anforderungen nicht entsprechen,
8. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ausländische Butter in den Verkehr bringt oder
9. entgegen § 22 Abs. 2 eine nicht eingetragene Kontrollnummer benutzt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 2 das Gütezeichen führt.

Fünfter Abschnitt

Änderung anderer Vorschriften, Schlußbestimmungen

§ 26

Änderung der Fertigpackungsverordnung

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585; 1982 I S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Nr. 2 wird gestrichen.
2. In die Tabelle der Anlage 1 wird folgende Nr. 16 eingefügt:

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte	zusätzliche nationale Werte
		1	2
„16. Butter	50 bis 5000 g	125-250-500-1000-1500-2000-2500-5000	62,5"

§ 27

Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e werden die Worte „nicht jedoch in Käsereimilch zur Herstellung der Standard-sorten der Gruppe Frischkäse,“ angefügt.
2. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) bei Frischkäse ferner unverschlüsselt das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Tag und Monat durch die Worte „gekühlt mindestens haltbar bis ...“; es ist auf der Grundlage einer angenommenen Lagerungstemperatur von 10 °C zu berechnen,“.
 - b) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) bei Käsezubereitungen aus Frischkäse ferner das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Nummer 1 Buchstabe c.“
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 30 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „§ 28 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

§ 28

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), § 32 des Milch- und Fettgesetzes und § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

5. Anlage 1 Buchstabe A wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der fünften Spalte werden nach dem Wort „Trockenmasse“ die Worte „– und Eiweißgehalt bei Frischkäse der Standardsorte Speisequark –“ eingefügt.

b) Die Gruppe Frischkäse Standardsorte Speisequark wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 3 werden die Worte „oder daraus anfallender Molke; der Anteil des Molke-eiweißes am Gesamteiweißgehalt darf nicht größer als 18,5 % sein“ angefügt.

bb) Die Spalte 5 erhält folgende Fassung:

- 18 – 12,0
- 19 – 11,3
- 20 – 10,5
- 22 – 9,7
- 24 – 8,7
- 25 – 8,2
- 27 – 8,0
- 30 – 6,8

§ 29

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1284),
2. § 2a sowie die Anlagen 3 und 4 der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2423), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Walter Kittel

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Anlage
(zu § 11)

Bestimmungen für die Durchführung von Butterprüfungen

1 Überwachungsstelle, Prüfungsstelle, Sachverständige

1.1 Die Überwachungsstelle führt die monatliche Butterprüfung nach Maßgabe dieser Bestimmungen durch. Sie kann die Durchführung der Butterprüfung der Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt oder einer sonstigen sachverständigen Untersuchungsanstalt als Prüfungsstelle übertragen; die Bestimmungen des Wassergehaltes, des pH-Wertes, der Härte und der Wasserverteilung können gesondert übertragen werden.

Die Angehörigen der Prüfungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.2 Zur Durchführung der sensorischen Prüfungen beruft die Überwachungsstelle Sachverständige jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

1.3 Als Sachverständige können Milchwirtschaftler, Vertreter des Fachhandels, der milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten und der Verbraucherorganisationen sowie der für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Untersuchungsanstalten berufen werden. Die Sachverständigen müssen die Voraussetzungen der in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren gemäß § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes*) (Amtliche Sammlung) unter Gliederungsnummer L 00.90-1, Stand November 1983 (DIN 10 950, Ausgabe Oktober 1981), genannten Bestimmungen erfüllen.

2 Abruf, Zahl, Entnahme, Form und Gewicht der Proben

2.1 Die Herstellerbetriebe haben aus der laufenden Produktion des Tages, an dem der Abruf durch die Überwachungsstelle oder die beauftragte Stelle erfolgt, von jeder hergestellten Buttersorte sachgemäß Proben zu entnehmen.

Der Zeitpunkt für die Entnahme der einzelnen Proben ist so festzulegen, daß die gesamte Tagesproduktion anteilmäßig nach Menge und Zeit erfaßt wird.

2.2 Die Herstellerbetriebe haben an monatlich zwei Abrufen von jeder Buttersorte (§ 1 Nr. 2) Butterproben einzusenden.

Die Zahl der je Monat einzusendenden Proben ergibt sich aus der Produktionsmenge des vorhergehenden Kalenderjahres wie folgt:

Vorjahresproduktion: in Tonnen/Buttersorte	Probenzahl/Buttersorte
bis 5 000	3
über 5 000 bis 10 000	5
über 10 000	7

Die Überwachungsstelle oder die von ihr beauftragte Stelle kann auf Antrag bei einer erheblichen Verringerung

der Butterproduktion einer Sorte die Zahl der einzusendenden Proben auf die für das laufende Jahr zu erwartende Produktion senken.

2.3 Die Überwachungsstelle oder die von ihr beauftragte Stelle teilt am jeweiligen monatlichen Abrufstag dem Herstellerbetrieb mit, wieviel der monatlichen Butterproben einzusenden sind, wobei an jedem Abrufstag mindestens eine Butterprobe je Betrieb vorzusehen ist.

2.4 Betriebe, die nicht täglich buttern oder nicht täglich Butter jeder Buttersorte herstellen, haben an jedem Produktionstag die Proben je Sorte sachgemäß zu entnehmen und aufzubewahren.

Beim Abruf sind die Proben aus der jeweils letzten Produktion einzusenden.

2.5 Jede Butterprobe besteht aus einem 2 kg-Würfel mit zwei gleichen Hälften. Es ist das von der Überwachungsstelle vorgeschriebene Verpackungsmaterial zu verwenden und der Begleitschein ausgefüllt beizufügen.

2.6 Die Überwachung der Probeentnahme kann durch Beauftragte der Überwachungsstelle erfolgen.

3 Versand der Butterproben

3.1 Die Herstellerbetriebe haben dafür Sorge zu tragen, daß die Butter bis zum Eingang bei der Prüfungsstelle eine Temperatur von 12 °C nicht überschreitet.

3.2 Die Proben sind am Abrufstag an die von der Überwachungsstelle festgelegte Adresse zu versenden.

3.3 Die Kosten für Proben und Versand sind von den Einsendern zu tragen.

4 Eingangskontrolle und Lagerung

4.1 Beim Eingang in der Prüfungsstelle sind die Proben zu registrieren.

Dabei sind insbesondere zu überprüfen und aufzuzeichnen

- Zeitpunkt der Absendung und des Eingangs,
- Zustand der Proben,
- Temperatur.

Zusätzlich sind die Begleitscheine zu überprüfen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

4.2 Proben, die durch den Transport in ihrem Zustand infolge vom Hersteller zu vertretender Umstände wesentlich beeinträchtigt sind, werden zu den Untersuchungen und Prüfungen nicht zugelassen.

4.3 Die Butterproben sind bei 10 °C \pm 1 °C sachgemäß zu lagern. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperatur ist lückenlos nachzuweisen.

*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

5 Durchführung der Untersuchungen und Prüfungen

5.1 Die Butterproben sind am 8., spätestens jedoch am 10. Tag nach Abruf auf

- den pH-Wert im Serum nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-13, Stand Mai 1986, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 349, Ausgabe August 1985),
- die Streichfähigkeit nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-14, Stand Mai 1986, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen für die Messung der Härte (DIN 10 331, Ausgabe August 1985),

bis zur sensorischen Prüfung auf

- den Wassergehalt nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-8, Stand April 1981, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 317, Ausgabe Mai 1971),
- die Wasserverteilung nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-9, Stand Mai 1986, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 311, Ausgabe August 1985)

zu untersuchen und zu bewerten.

Die Butterproben sind am 14., spätestens jedoch am 21. Tag nach Abruf in ihren sensorischen Eigenschaften nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-12, Stand Mai 1986, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 455, Ausgabe November 1985) zu prüfen und zu bewerten.

5.2 Proben, die weniger als 82 Gewichtshundertteile Fett oder mehr als 16 Gewichtshundertteile Wasser ent-

halten oder deren pH-Wert im Serum der angegebenen Sorte nicht entspricht, werden zur Prüfung nicht zugelassen.

5.3 Die Wasserverteilung wird mit 0 bis 5 Punkten entsprechend der Vergleichstafel nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-9, Stand Mai 1986, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 311, Ausgabe August 1985) bewertet.

5.4 Das Ergebnis der Prüfung der Streichfähigkeit nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-14, Stand Mai 1986, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen für die Messung der Härte (DIN 10 331, Ausgabe August 1985) wird wie folgt bewertet:

Schnittfestigkeit in Newton	Bewertung
bis 0,80	= 5 Punkte
0,81 bis 1,00	= 4 Punkte
1,01 bis 1,20	= 3 Punkte
1,21 bis 1,50	= 2 Punkte
über 1,51	= 1 Punkt.

6 Sonstiges

6.1 Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertungen der Prüfungsergebnisse sind den Betrieben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Zur Wahrung eines weitgehend einheitlichen Beurteilungsmaßstabes in der Durchführung der sensorischen Prüfungen soll von den Überwachungsstellen an mindestens 2 Prüfungen innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Sachverständiger von einer anderen Überwachungsstelle teilnehmen.

**Zweiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 16. Dezember 1988**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1988 (BGBl. I S. 867), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Positionen 347 und 438 erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|------|--|----------------|
| „347 | Buserelin und seine Salze
5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-
L-tryptophyl-L-seryl-L-tyrosyl-O-
tert-butyl-D-seryl-L-leucyl-L-
arginyl-N-ethyl-L-prolinamid
– zur Behandlung des Prostata=
karzinoms bei Menschen in
Zubereitungen zur parenteralen
und nasalen Anwendung – | 1. Januar 1990 |
| 438 | a) Heparinfragment
von Heparin aus Schweinedarmmukosa
nach Natriumnitritspaltung,
mittlere Molekülmasse 4 000–6 000,
und seine Salze
– zur Antikoagulation bei der
Hämodialyse und Hämofiltration – | 1. Januar 1991 |
| | b) Zubereitungen aus
Heparinfragment
von Heparin aus Schweinedarmmukosa
nach Isopentylnitritspaltung,
mittlere Molekülmasse 4 500–8 000,
und seinen Salzen
und
Dihydroergotamin und seinen Salzen
5'α-Benzyl-9,10-dihydro-12'-hydroxy-
2'-methyl-3',6',18-ergotamantrion“ | 1. Januar 1991 |

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
526	Almitrin und seine Salze <i>N,N'</i> -Diallyl-6-[4-(4,4'-difluorbenzhydryl)-1-piperazinyll]-1,3,5-triazin-2,4-diamin	1. Januar 1994
527	Alprostadil und seine Salze 7-((1 <i>R</i> ,2 <i>R</i> ,3 <i>R</i>)-3-Hydroxy-2-[(<i>E</i> ,3 <i>S</i>)-3-hydroxy-1-octenyl]-5-oxocyclopentyl)heptansäure	1. Januar 1994
528	Aminoglutethimid und seine Salze 3-(4-Aminophenyl)-3-ethyl-2,6-piperidindion	1. Januar 1994
529	Amrinon und seine Salze 5-Amino-3,4'-bipyridin-6(1 <i>H</i>)-on	1. Januar 1994
530	Buserelin und seine Salze 5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-tryptophyl-L-seryl-L-tyrosyl-O- <i>tert</i> -butyl-D-seryl-L-leucyl-L-arginyl- <i>N</i> -ethyl-L-prolinamid – zur Behandlung der Endometriose bei Menschen in Zubereitungen zur nasalen Anwendung –	1. Januar 1994
531	Carboplatin <i>cis</i> -Diammin(1,1-cyclobutan=dicarboxylato)platin	1. Januar 1994
532	Chymopapain	1. Januar 1994
533	Ciclosporin Cyclo{[(<i>E</i>)-(2 <i>S</i> ,3 <i>R</i> ,4 <i>R</i>)-3-hydroxy-4-methyl-2-methylamino-6-octenoyl]-L-2-aminobutyryl- <i>N</i> -methylglycyl- <i>N</i> -methyl-L-leucyl-L-valyl- <i>N</i> -methyl-L-leucyl-L-alanyl-D-alanyl- <i>N</i> -methyl-L-leucyl- <i>N</i> -methyl-L-leucyl- <i>N</i> -methyl-L-valyl}	1. Januar 1994
534	Corticoliberin human und seine Salze Corticotrophin freisetzender Faktor (releasing factor) human Ser-Glu-Glu-Pro-Pro-Ile-Ser-Leu-Asp-Leu-Thr-Phe-His-Leu-Leu-Arg-Glu-Val-Leu-Glu-Met-Ala-Arg-Ala-Glu-Gln-Leu-Ala-Gln-Gln-Ala-His-Ser-Asn-Arg-Lys-Leu-Met-Glu-Ile-Ile-NH ₂	1. Januar 1994
535	Decylmethylsulfoxid	1. Januar 1994
536	Enoxaparin und seine Salze Heparinfragment mit 4-eno-Pyranosuronat-Natrium-Struktur am nichtreduzierenden Kettenende	1. Januar 1994
537	Enrofloxacin und seine Salze 1-Cyclopropyl-7-(4-ethyl-1-piperazinyll)-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxo-3-chinolin=carbonsäure – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1994

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
538	Erythropoetin human Erythropoese stimulierender Faktor human	1. Januar 1994
539	Etodolac und seine Salze 1,8-Diethyl-1,3,4,9-tetra= hydropyrano[3,4-b]indol- 1-yllessigsäure	1. Januar 1994
540	Flurbiprofen und seine Salze (±)-2-(2-Fluor-4-biphenylyl)= propionsäure – zur Anwendung am Auge –	1. Januar 1994
541	Guanabenz und seine Salze (2,6-Dichlorbenzyliden= amino)guanidin	1. Januar 1994
542	Heparinfragment von Heparin aus Schweinedarm- mukosa nach Natriumnitritspaltung, mittlere Molekülmasse 4 000–6 000, und seine Salze – zur perioperativen Thromboseprophylaxe –	1. Januar 1994
543	Heparinfraktion von Heparin aus Schweinedarmmukosa, mittlere Molekülmasse 4 000–5 000, und ihre Salze	1. Januar 1994
544	Hydrocortison-21-acetat-17-propionat 11β,17,21-Trihydroxy-4-pregnen- 3,20-dion-21-acetat-17-propionat	1. Januar 1994
545	Hydrocortison-17-butytrat-21-propionat 11β,17,21-Trihydroxy-4- pregnen-3,20-dion-17-butytrat- 21-propionat	1. Januar 1994
546	Indanazolin und seine Salze N-(2-Imidazolin-2-yl)-N-(4- indanyl)amin – zur Anwendung bei Kleinkindern –	1. Januar 1994
547	Interferon gamma	1. Januar 1994
548	Levobunolol und seine Salze (–)-5-(3- <i>tert</i> -Butylamino-2- hydroxypropoxy)-3,4-dihydro-1(2 <i>H</i>)-naphthalinon – zur oralen Anwendung –	1. Januar 1994
549	Mecillinam und seine Salze (2 <i>S</i> ,5 <i>R</i> ,6 <i>R</i>)-6-(Perhydro= azepin-1-ylmethylenamino)= penicillansäure	1. Januar 1994
550	Nedocromil und seine Salze 9-Ethyl-6,9-dihydro-4,6- dioxo-10-propyl-4 <i>H</i> -pyrano= [3,2- <i>g</i>]chinolin-2,8-dicarbonsäure	1. Januar 1994
551	Nimustin und seine Salze 3-(4-Amino-2-methyl-5- pyrimidinylmethyl)-1- (2-chlorethyl)-1-nitrosoharnstoff	1. Januar 1994
552	Nizatadin und seine Salze N-[2-(2-Dimethylamino= methyl-4-thiazolylmethylthio)= ethyl]- <i>N'</i> -methyl-2-nitro= vinylidendiamin	1. Januar 1994

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
553	α_1-Proteinaseinhibitor human in Humanplasmaproteinfraktion	1. Januar 1994
554	Teicoplanin Antibiotikum aus Actinoplanes teichomyceticus	1. Januar 1994
555	Temocillin und seine Salze (6S)-6-[2-Carboxy-2-(3-thienyl)acetamido]-6-methoxypenicillansäure	1. Januar 1994
556	Thymostimulin Polypeptid-Immunstimulans-Faktor aus der Thymusdrüse von Säugetieren	1. Januar 1994
557	Zubereitungen aus Bifonazol und Harnstoff 1-[α -(4-Biphenyl)benzyl]imidazol	1. Januar 1994
558	Zubereitungen aus Dionaea muscipula	1. Januar 1994
559	Zubereitungen aus Enalapril und seinen Salzen 1-{N-[(S)-1-Ethoxycarbonyl-3-phenylpropyl]-L-alanyl}-L-prolin und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen 6-Chlor-3,4-dihydro-2H-1,2,4-benzothiadiazin-7-sulfonamid-1,1-dioxid	1. Januar 1994
560	Zubereitungen aus Goserelein und seinen Salzen 1-(5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-tryptophyl-L-seryl-L-tyrosyl-O-tert-butyl-D-seryl-L-leucyl-L-arginyl-L-prolyl)semicarbazid und Poly(glycolsäure, milchsäure) 1:1	1. Januar 1994
561	Zubereitungen aus Metoprolol und seinen Salzen (\pm)-1-Isopropylamino-3-[4-(2-methoxyethyl)phenoxy]-2-propanol und Nifedipin und seinen Salzen Dimethyl[1,4-dihydro-2,6-dimethyl-4-(2-nitrophenyl)-3,5-pyridin=dicarboxylat]	1. Januar 1994
562	Zubereitungen aus Monensin und seinen Salzen 4-(2-{2-Ethyl-octahydro-3'-methyl-5'-(tetrahydro-6-hydroxy-6-hydroxymethyl-3,5-dimethyl-2H-pyran-2-yl)[2,2'-bifuryl-5-yl]}-9-hydroxy-2,8-dimethyl-1,6-dioxaspiro[4.5]decan-7-yl)-3-methoxy-2-methylvaleriansäure und Poly(glycolsäure, milchsäure) 4 : 1 – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1994

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
563	Zubereitungen aus Natriumlactat, Nadid {[3-Carbamoyl-1-β-D-ribofura= nosylpyridinium(1+)-5'}(adenosin-5')monohydrogendiphosphat(1-), Nitrotetrazoliumchloridblau 3,3'-(3,3'-Dimethoxy-4,4'-biphenylen)bis[2-(4-nitrophenyl-5-phenyl-2 <i>H</i> -tetrazoliumchlorid)] und N-Methylphenaziniumhydroxid und seinen Salzen	1. Januar 1994
564	Zubereitungen aus Tiletamin und seinen Salzen 2-Ethylamino-2-(2-thienyl)cyclohexanon und Zolazepam und seinen Salzen 4-(2-Fluorphenyl)-6,8-dihydro-1,3,8-trimethylpyrazolo[3,4-e][1,4]= diazepin-7(1 <i>H</i>)-on – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1994

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom 19. Dezember 1988

Auf Grund

des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstaben q und r Doppelbuchstabe bb und Buchstabe x des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), der durch Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist,

des § 52 Abs. 33 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 73 Buchstabe x des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) eingefügt worden ist,

und des Artikels 23 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239) wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut vor Buchstabe a und Buchstabe a werden wie folgt gefaßt:

„Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die getrennte Veranlagung nach § 26a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 26c des Gesetzes wählt,

a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 10 751 Deutsche Mark betragen hat,“.

bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

„aa) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 49 140 Deutsche Mark betragen hat oder“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut vor Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,“.

bb) In Buchstabe a werden die Worte „5 160 Deutsche Mark oder mehr“ durch die Worte „mehr als 5 375 Deutsche Mark“ ersetzt.

c) Im letzten Satz wird das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 7 und 8“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.

2. Die §§ 58 und 59 werden aufgehoben.

3. § 82a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Sind die Aufwendungen für eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus, deren Nutzungswert nicht mehr besteuert wird, und liegen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vor, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben abgezogen werden; sie sind auf das Jahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Jahre gleichmäßig zu verteilen. Entsprechendes gilt bei Aufwendungen zur Anschaffung neuer Einzelöfen für eine Wohnung, wenn keine zentrale Heizungsanlage vorhanden ist und die Wohnung seit mindestens zehn Jahren fertiggestellt ist. § 82b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

4. § 82g wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 39e des Bundesbaugesetzes und für Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes“ durch die Worte „§ 177 des Baugesetzbuchs sowie für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat“ ersetzt.

5. § 82h wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Worte „§ 39e des Bundesbaugesetzes und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes“ durch die Worte „§ 177 des Baugesetzbuchs sowie für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll,

und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat" ersetzt.

6. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3, 5, 6 und 9 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 4, 7 und 8 werden neue Absätze 3 bis 5.
- c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 82a Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.“
- d) Die folgenden neuen Absätze 6 und 7 werden angefügt:
„(6) § 82g ist erstmals auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 abgeschlossen werden. Auf Aufwendungen für Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 abgeschlossen worden sind, ist § 82g in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.
(7) § 82h ist erstmals auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 abgeschlossen

werden. Für Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 abgeschlossen worden sind, ist § 82h in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

7. Die Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „Tarifstelle 10.06 B I“ durch die Worte „Unterpositionen 1006 1091, 1006 1099 und 1006 20“ und die Worte „Tarifstelle 10.01 B“ durch die Worte „Unterposition 1001 10“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Deutschen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kleinbetragsverordnung
(KBVÄndV)**

Vom 19. Dezember 1988

Auf Grund des § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Siebte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Vom 19. Dezember 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1699) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich

1. der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Basisabgabe),
2. der Erhebung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (Zusatzabgabe) und
3. der Gewährung einer direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (Beihilfe).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des in § 8 vorgeschriebenen Meldeverfahrens ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt). Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 8d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Basisabgabe“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Basisabgabe“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt)“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

6. § 8a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Rückerstattung beantragt wird, und
3. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit der Zusatzabgabe belastet worden ist.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Zahlung der Zusatzabgabe“ durch die Worte „Belastung mit der Zusatzabgabe“ ersetzt.

7. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt eingefügt:

„IVa. Kleinerzeugerbeihilfe

§ 8b

Begriffsbestimmung

Kleinerzeuger von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Getreideerzeuger, dessen Betrieb im laufenden Wirtschaftsjahr eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von höchstens 33 Hektar aufweist.

§ 8c

Gewährung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird vorbehaltlich einer Kürzung nach Absatz 3 in Höhe der von dem Kleinerzeuger getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe gewährt. Besteht ein Anspruch auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a Abs. 1, so ist der Erstattungsbetrag auf die für die Zusatzabgabe zu gewährende Beihilfe anzurechnen. Die Beihilfe wird nur für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt, für die der Kleinerzeuger im laufenden Wirtschaftsjahr mit den Abgaben belastet worden ist.

(2) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Juli für das vorhergegangene Wirtschaftsjahr bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,

2. die Getreidemengen, für die die Beihilfe beantragt wird, und
3. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist.

(3) Übersteigt die Gesamtsumme der Beihilfe für die Basisabgabe und die Zusatzabgabe, die sich aus den eingereichten und geprüften Anträgen errechnet, die für die Beihilfegewährung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel, werden die einzelnen Beihilfebeträge anteilmäßig gekürzt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Auszahlungsquote im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Beihilfebetrag durch Bescheid fest. § 8a Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8d

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Die Beihilfe wird einem Kleinerzeuger nur gewährt, wenn er dem Antrag nach § 8c Abs. 2 folgende Unterlagen beifügt:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe, insbesondere Verkaufsrechnungen oder Gutschriften über das im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte vermarktete Getreide, und
2. eine Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger.

Für die Belege nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 8a Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(2) Die Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger wird auf Antrag ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres für das laufende Wirtschaftsjahr bei den Landesstellen schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. die Angabe der Größe der im laufenden Wirtschaftsjahr landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 1 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei auch der Versicherung an Eides Statt bedienen. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe nach Satz 1 Nr. 2 anhand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Verbilligung nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz überprüft werden kann und eine Überprüfung anhand dieser Unterlagen möglich ist. Die Landesstellen können in Zweifelsfällen verlangen, daß ein Antragsteller zur Erteilung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger die besonderen Aufzeichnungen oder die Karte nach § 9e Abs. 1 vorlegt.

(4) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen durch Stichproben, ob

die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die beim Antragsteller vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.“

8. Nach § 9d wird folgender neuer § 9e eingefügt:

„§ 9e

Aufzeichnungspflichten der Kleinerzeuger von Getreide

(1) Ein Erzeuger, der einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger stellen will, ist verpflichtet

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen;
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über Größe, Ort und Lage der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück zu machen.

Ist es dem Erzeuger nicht möglich, für einzelne Flächen in seinen Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 Gemarkung, Flur und Flurstück anzugeben, hat er statt dessen die ortsübliche Grundstücks- oder Lagebezeichnung anzugeben. Anstelle der Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 kann der Erzeuger die erforderlichen Angaben in einer Karte mit einem ausreichend kleinen Maßstab eintragen, aus der mit genügender Sicherheit die genaue Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.“

9. Der bisherige § 9e wird § 9f und erhält folgende Fassung:

„§ 9f

Aufbewahrungspflichten

(1) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind aufzubewahren

1. für die Dauer von sechs Jahren
 - a) die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen,
 - b) die in den §§ 9 bis 9d vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen,
 - c) die sich auf sämtliche vorstehend genannten Bücher und Aufzeichnungen beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen;
2. für die Dauer von drei Jahren
 - a) die in § 9e vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen und Karten, einschließlich der sich darauf beziehenden Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen,
 - b) die sich auf einen Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a oder auf einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c bezie-

henden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der Belastung mit den Abgaben erforderlichen Belege.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Belege zum Nachweis der Belastung mit den Abgaben beginnt mit der Rückgabe dieser Belege durch das zuständige Hauptzollamt an den Antragsteller, der Tag der Rückgabe, im Falle einer Versendung der Tag der Aufgabe des Briefes bei der Post, ist in den Akten zu vermerken.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

12. Der Anlage wird folgende Nummer angefügt:

„12. Spelz (Dinkel) 0,20“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der vom 23. Dezember 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Abschnitte und Paragraphen neu durchnummerieren.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Artikel 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 20. Februar 1987 (BGBl. I S. 645), geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2808), außer Kraft.

(2) Für die Gewährung der Beihilfe für die Getreidewirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 ist die Kleinerzeugerbeihilfeverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

10. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Zum Zwecke der Überprüfung des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger hat der Antragsteller den Beauftragten der zuständigen Landesstellen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 1 am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach Nummer 2 das Wort „und“ angefügt sowie folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Anträge nach § 8a Abs. 2 und § 8c Abs. 2“.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für den Antrag nach § 8d Abs. 2 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.“

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes**

Vom 19. Dezember 1988

Auf Grund des § 11 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) wird nach Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 20. Februar 1970 (BGBl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er bestellt für die Dauer von vier Jahren je drei Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Mitglieder sowie mindestens je drei weitere als stellvertretende Mitglieder auf Grund von Vorschlägen dieser Organisationen.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung macht einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im Bundesanzeiger bekannt und weist in der Bekanntmachung darauf hin, daß die Allgemeinverbindlicherklärung mit Rückwirkung ergehen kann.“
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Frist soll mindestens drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet betragen.“
3. Dem § 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist die Allgemeinverbindlicherklärung eines Änderungstarifvertrages beantragt worden, so ist auch eine Abschrift des geänderten Tarifvertrages zu übersenden. Selbstkosten sind die Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto.“
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft den Tarifausschuß zu einer Verhandlung über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ein und macht den Zeitpunkt der Verhandlung im Bundesanzeiger bekannt. Der Zeitpunkt der Verhandlung muß nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 Satz 2) liegen.“
5. § 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser liegt, sofern es sich nicht um die Erneuerung oder Änderung eines bereits für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages handelt, in aller Regel nicht vor dem Tage der Bekanntmachung des Antrages.“
6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt seine Entscheidung über den Antrag den Tarifvertragsparteien, im Falle der Ablehnung auch den Mitgliedern des Tarifausschusses, die bei der Verhandlung über den Antrag mitgewirkt haben, mit. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Arbeitgeber haben die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.“
8. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 1 und die §§ 6 bis 8 gelten sinngemäß.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem bisherigen Text – künftig Satz 1 – werden vor den Worten „Ablehnung des Antrages“ die Worte „Rücknahme oder“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitteilung über das Außerkrafttreten eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages braucht nicht bekanntgemacht zu werden, wenn der Tarifvertrag nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen war und diese Tatsache mit der Allgemeinverbindlicherklärung bekanntgemacht worden ist.“
10. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der obersten Arbeitsbehörde eines Landes für dessen Bereich das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages mit regional begrenztem Geltungsbereich übertragen.“

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,98 DM (8,68 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,78 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt auf Anfrage Auskunft über die Eintragungen.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

vertragsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12b des Tarifvertragsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Tarif-

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm